



Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern über das Asylverfahren: Aus der Sicht der Asylbewerber

Thematischer Bericht

Der vorliegende Bericht befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Asylrecht (Artikel 18) und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47), die unter die Kapitel II „Freiheiten“ und VI „Justizielle Rechte“ der Charta der Grundrechte der Europäischen Union fallen.

Foto (Umschlag): © Frank van den Bergh – iStockphoto

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 (1) 580 30 - 0 – Fax +43 (1) 580 30 - 699
E-Mail: information@fra.europa.eu – web: fra.europa.eu

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende dieser Publikation.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN 978-92-9192-744-9
doi:10.2811/47838

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2010
Nachdruck – ausgenommen zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM RECYCLINGPAPIER (ECF)

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern über das Asylverfahren: Aus der Sicht der Asylbewerber

Thematischer Bericht

Vorwort

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam im Mai 1999 wurden entscheidende Schritte zur Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems unternommen. In den Jahren 1999 bis 2005 wurden fünf Rechtsakte der Europäischen Union verabschiedet. Um ein höheres Maß an Harmonisierung und bessere Standards im Bereich des internationalen Schutzes in der gesamten EU zu fördern, hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, vier der fünf bestehenden EU-Vorschriften zum Thema Asyl zu ändern, nämlich die Dublin-II-Verordnung, die Aufnahmeleitlinie, die Anerkennungsrichtlinie und die Asylverfahrensrichtlinie.

Die Asylverfahrensrichtlinie aus dem Jahr 2005 legt Mindestanforderungen für Asylverfahren in der Europäischen Union fest. Sie sieht eine Verpflichtung zur Aufklärung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen über ihre Rechte und Pflichten sowie über den Verlauf des Asylverfahrens vor (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a). Eine ähnliche Verpflichtung enthält Artikel 3 Absatz 4 der Dublin II-Verordnung von 2003. In ihrem Vorschlag für eine Neufassung der Dublin-II-Verordnung hat die Europäische Kommission 2008 die Anforderungen an die Auskunftspflichten weiter präzisiert, indem insbesondere angegeben wird, welche Auskünfte Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in welcher Form zu erteilen sind.

Auf Grundlage der Befragung von nahezu 900 Asylbewerbern und Asylbewerberinnen soll dieser Bericht darüber informieren, in welchem Umfang Asylbewerber und Asylbewerberinnen in der Europäischen Union über Kenntnisse zum Verlauf des Verfahrens und für fundierte Entscheidungen bei wichtigen Schritten des Asylverfahrens verfügen.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Studie werden in diesem Bericht Empfehlungen zur Verbesserung der Bereitstellung von Auskünften zum Asylverfahren ausgesprochen. Während einige Vorschläge eher praktischer Natur sind, beziehen sich andere auf die Überarbeitung oder Auslegung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Dies gilt insbesondere für die Aufklärung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in einer ihnen verständlichen Sprache und wirkungsvollere Auskünfte zu den Bestimmungen der Dublin-II-Verordnung. Hinsichtlich des letztgenannten Punkts unterstützt die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) die vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 3 Absatz 4 in der Neufassung der Dublin-II-Verordnung.

Die FRA stellte diesen Bericht sowie einen Bericht über den Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln für Asylbewerber und Asylbewerberinnen auf der EU-Ministerkonferenz zum Thema Asyl vor, die am 13. und 14. September 2010 stattfand und im Rahmen der belgischen Ratspräsidentschaft organisiert wurde. Der Zeitpunkt der Präsentation dieses Berichts soll ermöglichen, dass die Erfahrungen und Vorschläge von Asylbewerbern in die Arbeiten der politischen Entscheidungsträger einfließen, die mit der Verwirklichung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems betraut sind.

Morten Kjærum
Direktor

Inhalt

VORWORT.....	3
ZUSAMMENFASSUNG.....	7
GUTACHTEN.....	9
EINFÜHRUNG.....	11
1. WICHTIGSTE INFORMATIONSQUELLEN	13
2. INHALT DER AUFKLÄRUNG	17
3. KOMMUNIKATIONSMITTEL.....	19
4. MERKBLÄTTER.....	21
5. SPRACHE.....	23
6. ZEITPUNKT DER AUFKLÄRUNG.....	27
7. HILFREICHE UND VERTRAUENSWÜRDIGE AUSKÜNFTE.....	29
8. GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ASPEKTE.....	33
9. DUBLIN II	37
ANHANG 1: ZIELGRUPPE UND METHODIK	41
ANHANG 2: STATISTISCHE DATEN	46

Abbildungen

Abbildung 1: Sprachliche Anforderungen an die Aufklärung über das Asylverfahren nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, EU-27	23
Abbildung 2: Zahl der Fremdsprachen, in die Merkblätter über die Asylverfahren übersetzt wurden, nach Mitgliedstaat.....	24
Abbildung 3: Hilfreiche Informationsquellen nach Ansicht der Asylbewerber, EU-27	29
Abbildung 4: Schriftliche Informationen zu geschlechtsspezifischen Themen, EU-27	33
Abbildung 5: Schriftliche Informationen zu Dublin-II, EU-27	37
Abbildung A1: Zahl der befragten Asylbewerber, nach Mitgliedstaat und Geschlecht.....	41
Abbildung A2: Befragte Asylbewerber, nach Art der Unterbringung zum Zeitpunkt des Interviews (%)	42
Abbildung A3: Zahl der befragten Asyl-bewerber, nach Nationalität	42
Abbildung A4: Befragte Asylbewerber, nach Verfahrensdauer (%).....	43
Tabelle A1: Die 60 wichtigsten Nationalitäten, die 2009 um internationalen Schutz nachsuchten, EU-27, nach Nationalität und Geschlechterverhältnis*.....	46

Zusammenfassung

Ein gerechtes Asylverfahren ist dann gegeben, wenn sich die Antragsteller¹ ihrer Rechte und Pflichten bewusst sind und die verschiedenen Phasen des Asylverfahrens verstehen.

Das Recht, in entscheidenden Verfahrensabschnitten informiert zu werden, bildet ein wichtiges Element für ein gerechtes Verfahren. In seinen Schlussfolgerungen zum internationalen Schutz aus dem Jahre 1977 hat der Exekutivausschuss des Hohen Kommissars bereits die Notwendigkeit betont, Asylsuchenden Orientierungshilfen zum Asylverfahren zur Verfügung zu stellen.

In diesem Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) wird untersucht, welche Kenntnisse Asylbewerber über das Asylverfahren haben, wobei insbesondere die wichtigsten Informationsquellen für Asylbewerber, die Art der erteilten Auskünfte und der Zeitpunkt sowie die Form der Aufklärung betrachtet werden. Ferner werden in diesem Bericht geschlechtsspezifische und mit Dublin-II verbundene Themen untersucht.

Durch die Asylverfahrensrichtlinie (2005/85/EG) von 2005, in der die Mindestanforderungen für Asylverfahren in der Europäischen Union geregelt werden, wird eine Verpflichtung zur Aufklärung von Asylbewerbern über ihre Rechte und Pflichten sowie über den Verlauf des Verfahrens festgelegt (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a). Eine ähnliche Verpflichtung enthält Artikel 3 Absatz 4 der Dublin-II-Verordnung von 2003, für deren Neufassung die Europäische Kommission eine Präzisierung des Inhalts und der Form der Aufklärung für Asylbewerber vorschlägt.

Ziel dieser Aufklärungspflicht gegenüber Asylbewerbern ist es, den Antragstellern in jeder Phase des Asylverfahrens fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass den Asylbewerbern nicht nur Auskünfte erteilt werden, sondern sie diese Informationen auch verstehen.

Die Untersuchungsergebnisse der FRA zeigen, dass die EU-Mitgliedstaaten den Asylbewerbern zwar Informationen zur Verfügung stellen, diese aber nicht immer verstanden werden bzw. nicht dazu führen, dass die Antragsteller ihre Rechte und Pflichten kennen. Die gewonnenen Erkenntnisse deuten auf mangelndes Vertrauen in die Informationsquelle und Kommunikationsbarrieren – aufgrund der Sprache und des Fachjargons – als wiederkehrende Hindernisse bei der Aufklärung hin, die Asylbewerbern in jeder Phase des Asylverfahrens fundierte Entscheidungen ermöglichen würde.

Um die Wirksamkeit der den Asylbewerbern erteilten Auskünfte zu verbessern, sollten zunächst deren Vorschläge zur Kenntnis genommen werden. Zu diesem Zweck erfasste die FRA zahlreiche Anregungen der Befragten, die in den einzelnen Kapiteln dieses Berichts dargelegt werden. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse hat die FRA zudem folgende Stellungnahmen zu Themen verfasst, auf die am effektivsten durch die Politik der Europäischen Union und die Umsetzung des EU-Rechts eingegangen werden kann.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die durchgehende Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Gutachten

Übersetzung in eine Sprache, die der Asylbewerber versteht

Sinnvollerweise sollten Informationen sowohl mündlich als auch schriftlich in einer Sprache kommuniziert werden, die der Asylbewerber versteht. Dies sollte gesetzlich und in der Praxis gestärkt werden, damit es in der Europäischen Union Standard wird. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie in einer Weise auszulegen, die gewährleistet, dass Asylbewerber die Aufklärung verstehen.

Umfassende Informationen

Die Aufklärung sollte sämtliche Elemente umfassen, die Asylbewerber in den verschiedenen Phasen des Asylverfahrens benötigen. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen könnte nach seiner Einrichtung unter Berücksichtigung dieser Forschungsergebnisse die Mindestanforderungen an die Auskünfte ermitteln, die Asylbewerbern zu erteilen sind.

Geschlechtsspezifischer Ansatz

Asylbewerberinnen sollten Informationen in einer ihnen zugänglichen und verständlichen Sprache erhalten. Zudem sollten sie davon in Kenntnis gesetzt werden,

dass für sie geschlechtsspezifische Anträge nach der Flüchtlingsdefinition auf Grundlage des Artikels 9 der Anerkennungsrichtlinie (2004/83/EG) relevant sein können. Schriftliche Informationsmaterialien sind ihnen systematisch auszuhändigen, selbst wenn sie von Familienangehörigen begleitet werden.

Zudem sind Frauen in Begleitung ihrer Ehemänner darüber aufzuklären, dass sie nach Artikel 6 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie berechtigt sind, einen gesonderten Asylantrag zu stellen. Sie sollten über ihr Recht in Kenntnis gesetzt werden, das Gespräch, falls gewünscht, mit einer Person desselben Geschlechts zu führen. Dies sollte, wie von der Europäischen Kommission in der Neufassung der Richtlinie vorgeschlagen, als Standard in der Europäischen Union festgelegt werden.

Aufklärung über Dublin-II

Die FRA empfiehlt dem Rat und dem Europäischen Parlament, das Recht auf Aufklärung in der Dublin-II-Verordnung zu stärken, indem sie den vorgeschlagenen Artikel 4 der Neufassung annehmen und zudem präzisieren, dass diese Aufklärung in einer dem Asylbewerber verständlichen Sprache zu erfolgen hat. Ferner sollte eine Verpflichtung festgelegt werden, Asylbewerber über die Entwicklung in Zusammenhang mit einer Überstellung an einen anderen EU-Mitgliedstaat in Kenntnis zu setzen.

Einführung

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Art 18

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens [...] und des Protokolls [...] über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] gewährleistet.

In diesem Bericht werden die Informationen untersucht, die Asylbewerbern zum Asylverfahren zur Verfügung stehen. Dabei werden die wichtigsten Informationsquellen für Asylbewerber, die Art der erteilten Auskünfte sowie der Zeitpunkt und die Form der Aufklärung geprüft. Zudem zeigt der Bericht, welche Informationsquellen Asylbewerber für besonders hilfreich und vertrauenswürdig erachten. Verschiedene Kapitel befassen sich zudem mit geschlechtsspezifischen Themen und Fragen zu Dublin-II.

Der vorliegende Bericht ergänzt einen zweiten Bericht der FRA über den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen im Falle einer ablehnenden Entscheidung, in dem auch auf das Recht auf Aufklärung über die Asylentscheidung und die Einlegung eines Rechtsbehelfs eingegangen wird. Die beiden Berichte sind das Ergebnis des Forschungsprojekts der FRA zum Zugang zu den Gerichten für Asylbewerber. Auf der Website der Agentur für Grundrechte (FRA) steht für jedes Land ein eigenes Datenblatt zur Verfügung, in dem statistische Informationen und Zusammenfassungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu den in beiden Berichten behandelten Themen enthalten sind. Bei der Studie, auf der dieser Bericht basiert, handelt es sich um das zweite Forschungsprojekt der FRA mit Asylbewerbern. Der zusammenfassende Bericht zu unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern wurde im April 2010 veröffentlicht.²

Im Jahr 2009 wurden in der Europäischen Union mehr als 260 000 Asylanträge gestellt. Etwa 78 000 Personen wurde Schutz gewährt.³ Insgesamt beantragten im Jahr 2009

Personen aus 142 Nationen in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-27) Asyl.⁴ Dies vermittelt einen Eindruck von der sprachlichen Vielfalt, die bei der Aufklärung von Asylbewerbern zu berücksichtigen ist.

Bislang stützt sich die Asylpolitik nur in sehr geringem Umfang auf die Bewertungen der Personen, die am stärksten von ihr betroffen sind: die Asylbewerber selbst. Die Ansichten und Erfahrungen der Asylbewerber bilden das Kernstück dieses Berichts. Für diese Studie wurden 877 Asylbewerber befragt. Die Informationen wurden unter Asylbewerbern in allen 27 Mitgliedstaaten der EU erhoben. Die meisten der befragten Asylbewerber stammten aus Afghanistan, Somalia, der Russischen Föderation und dem Irak; insgesamt wurden 65 unterschiedliche Nationalitäten bei der Studie berücksichtigt. Der vorliegende Bericht umfasst die Angaben aller Befragten, sofern deren Erfahrungen nicht bereits älteren Datums waren und aus diesem Grund nicht mehr für zweckdienlich erachtet wurden. Weitere Angaben zur Zusammensetzung der befragten Asylbewerber und zur Methodik finden sich in Anhang I dieses Berichts.

Kinder wurden bei der Studie nicht berücksichtigt, und folglich enthält der Bericht keine Überlegungen zum besonderen Schutz für Kinder. Diese Aspekte wurden im Rahmen des vorstehend genannten Projekts zu unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern in den EU-Mitgliedstaaten behandelt.

Zur Veranschaulichung der wichtigsten Ergebnisse wurden in den Bericht Originalzitate der Befragten aufgenommen.⁵ Soweit möglich, wurden die Aussagen der Asylbewerber anhand der von den nationalen Asylbehörden (über einen Fragebogen) eingeholten Informationen oder von anderen öffentlichen Quellen, darunter auch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, erhobenen Daten analysiert. Häufig liegen jedoch keine umfassenden Informationen vor, wie ein spezielles Thema in einem Mitgliedstaat in der Praxis gehandhabt wird. In diesen Fällen gibt der Bericht die Erfahrungen der Antragsteller wieder, ohne Anspruch auf die vollständige Darstellung der bestehenden Praktiken zu erheben.

Mit Ausnahme der Niederlande wurde die Feldforschung von den nationalen Anlaufstellen des RAXEN-Netzwerks der FRA mit Unterstützung der nationalen Asylbehörden,

2 FRA, *Separated asylum-seeking children in European Union Member States – Summary Report*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, April 2010; siehe auch FRA, *Separated asylum-seeking children in European Union Member States – Comparative Overview Report*, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2010, beide Berichte sind abrufbar unter: http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_en.htm (sämtliche Hyperlinks wurden am 25. Oktober 2010 geprüft).

3 Eurostat, Pressemitteilung, 18. Juni 2010, STAT/10/89, abrufbar unter: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=STAT/10/89&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=de>.

4 Anhang II enthält eine Aufstellung der 60 Nationalitäten, die im Jahr 2009 am häufigsten einen Antrag auf internationalen Schutz in der Europäischen Union gestellt haben. Von Eurostat bereitgestellte Daten, abrufbar unter: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>.

5 In der Regel werden Herkunftsland, Geschlecht und Mitgliedstaat angegeben, sofern durch diese Angaben nicht die Quelle ermittelt werden kann. In einigen Fällen wird zudem die ethnische Herkunft der Befragten genannt.

des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie des Netzwerkes des Europäischen Rats für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) durchgeführt. Die Europäische Kommission, der UNHCR und der Europäische Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) sowie 23 der 27 Mitgliedstaaten, denen der Bericht in der vorläufigen Fassung überstellt wurde, legten Kommentare zum Entwurf des Berichts vor.

1. Wichtigste Informationsquellen

Asylverfahrensrichtlinie

Art 10 Abs 1 lit a

1. [...] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Asylbewerber über folgende Garantien verfügen:

(a) Sie werden [...] über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens [...] informiert.

Nach der Asylverfahrensrichtlinie⁶ liegt die Verpflichtung zur Aufklärung über das Asylverfahren sowie die Rechte und Pflichten während des Verfahrens bei den Mitgliedstaaten der EU. Gleiches gilt für die in Artikel 3 Absatz 4 der Dublin-II-Verordnung von 2003⁷ und in Artikel 18 der Eurodac-Verordnung⁸ festgelegten Verpflichtungen.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, diese Aufgabe selbst wahrzunehmen oder sie an Nichtregierungsorganisationen (NRO) zu übertragen. Nach den Antworten der Asylbehörden geben etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten der EU an, Vereinbarungen zur Aufklärung über das Asylverfahren mit NRO (teilweise durch den Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert) getroffen zu haben.⁹ In den meisten Fällen erfolgt diese Aufklärung im Rahmen von umfangreicheren Projekten zur rechtlichen und sozialen Beratung.

In allen 27 EU-Mitgliedstaaten werden Asylbewerber von verschiedenen Quellen über den Verlauf des Asylverfahrens unterrichtet. In den folgenden Abschnitten wird erläutert, von wem die Asylbewerber diese Informationen in erster Linie beziehen, wobei der Schwerpunkt hauptsächlich auf die Unterschiede zwischen den Ländern gelegt wurde. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels werden die Unterschiede innerhalb der einzelnen Ländern in Bezug auf Einreiseorte und Aufnahmeeinrichtungen dargestellt.

Hinsichtlich der wichtigsten Informationsquelle bietet sich in den 27 Mitgliedstaaten der EU ein sehr unterschiedliches Bild. Nach Angaben der befragten Asylbewerber erfolgte die Aufklärung über das Asylverfahren durch folgende Stellen bzw. Personen: Behörden, internationale Organisationen wie der UNHCR, NRO, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte, Angehörige, Freunde und Bekannte, Landsleute und andere Asylbewerber.

Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten

Dennoch sind einige Tendenzen bei der Aufklärung über das Asylverfahren zu erkennen. Lässt man die von informellen Quellen wie Freunden oder Angehörigen erteilten Auskünfte außer Acht, können die Länder in vier Kategorien eingeteilt werden: Länder, in denen öffentliche Behörden die wichtigste Informationsquelle darstellen, Länder, in denen die Aufklärung durch NRO oder private Unternehmen erfolgt, Länder, in denen hauptsächlich öffentliche Behörden und NRO/private Unternehmen die Auskünfte erteilen, und Länder, in denen wenig Aufklärung vonseiten der Behörden oder NRO erfolgt.

Öffentliche Behörden als wichtigste Informationsquelle

Diese Gruppe umfasst fünf Länder – Bulgarien, Finnland, Polen, Schweden und Slowenien – in denen die Mehrheit der Asylbewerber angab, von öffentlichen Einrichtungen wie Polizei, Grenzschutz, Asylbehörden und den Mitarbeitern von Aufnahmezentren oder Gewahrsamseinrichtungen unterrichtet worden zu sein. In Finnland und Polen werden beispielsweise grundlegende Informationen zum Asylverfahren an der Grenze erteilt, die durch weitere Informationen im Aufnahmezentrum ergänzt werden.

In Schweden ist die wichtigste Informationsquelle für Asylbewerber die schwedische Migrationsbehörde. Sie stellt Informationsbroschüren in verschiedenen Sprachen bereit, die von Zollbeamten an den Flughäfen und anderen Einreiseorten verteilt werden. Zudem besteht ein telefonischer Informationsdienst in verschiedenen Sprachen:

„Die schwedische Regierung versucht wirklich, aufrichtig zu sein und zu informieren.“ (Somalia, männlich, Schweden)

Nach Aussage der Befragten sind die Informationssysteme in Finnland und Schweden zufriedenstellend, während einige Asylbewerber in Bulgarien der Meinung waren, eine Informationsquelle sei nicht ausreichend:

6 Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:326:0013:01:DE:HTML>.

7 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

8 Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (Artikel 18).

9 Zu diesen Ländern zählen Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Österreich, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, das Vereinigte Königreich und Zypern; in Finnland, Griechenland, Rumänien, der Slowakei und Zypern werden die NRO teilweise über den Europäischen Flüchtlingsfonds finanziert.

„Es sollte mindestens noch eine weitere Organisation Auskünfte über das Asylverfahren erteilen. Wir sollten nicht nur von einer Institution Informationen erhalten. Wir brauchen Zugang zu den Ansprechpartnern von Nichtregierungsorganisationen, die uns weitere Auskünfte erteilen können.“ (Irak, männlich, Bulgarien)

NRO oder Organisationen mit Erwerbszweck als wichtigste Informationsquelle

In drei Mitgliedstaaten (Dänemark, den Niederlanden und Österreich) waren von den Behörden beauftragte NRO oder Unternehmen die wichtigste Informationsquelle der Befragten. In Österreich werden nach Aussage verschiedener Befragter Broschüren mit grundlegenden Informationen zum Asylgesetz üblicherweise am Informationspunkt von European Homecare ausgehändigt, einem Unternehmen, das mit der Erbringung sozialer Dienstleistungen in den beiden Aufnahmeeinrichtungen für die erste Überprüfung der Asylbewerber beauftragt ist.

In den Niederlanden erfolgt die Aufklärung von Asylbewerbern hauptsächlich durch den niederländischen Flüchtlingsrat im Aufnahmезentrum. In Dänemark berichteten neu angekommene Asylbewerber, wenig Aufklärung über das Asylverfahren erhalten zu haben, während die Personen, die im Aufnahmезentrum Sandholm im Süden Dänemarks unterbracht waren, vom Roten Kreuz in der Aufnahmeeinrichtung in Kursen unterrichtet wurden.

Öffentliche Behörden und NRO als die beiden wichtigsten Informationsquellen

In dieser Gruppe findet sich mehr als die Hälfte der in dieser Studie berücksichtigten Länder: Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich. Hierzu zählen die Länder, in denen die Mehrheit der Asylbewerber angab, sowohl von öffentlichen Behörden als auch von NRO unterrichtet worden zu sein, sowie die Länder, in denen einige Befragte von öffentlichen Behörden und andere von NRO informiert wurden.

Im Allgemeinen werden in den meisten dieser Länder einige grundlegende Informationen in mündlicher oder schriftlicher Form von den öffentlichen Behörden erteilt und dann von NRO ergänzt. In Ungarn wurden alle kürzlich eingereisten Asylbewerber bei der Ankunft im Land von der Polizei über Gewahrsam und Ausländerpolitik in Kenntnis gesetzt; Personen, die im Aufnahmезentrum Bekescsaba untergebracht waren, erhielten weiterführende Informationen von Sozialarbeitern und Rechtsanwälten von NRO:

„Wir erhielten diese Merkblätter sofort bei der Ankunft von der Polizei, was hilfreich war, da wir so wenigstens ein bisschen wussten, was als Nächstes passiert.“ (Nahe Osten, männlich, Ungarn)

Auch in Frankreich werden grundlegende Informationen von der regionalen Behörde (Préfecture) erteilt, die Asylbewerber werden dann jedoch an NRO verwiesen, wo sie in der Regel weiterführende Auskünfte erhalten. In Belgien werden die meisten Informationen von Behörden bei der Ankunft oder in den Aufnahmезentren erteilt und das Rote Kreuz stellt weitere Informationen bereit.

Keine oder wenig Aufklärung durch Behörden, NRO oder Organisationen mit Erwerbszweck

In wenigen Ländern gaben Asylbewerber an, gar nicht oder nur in geringem Maß von den Behörden oder NRO unterrichtet worden zu sein. Dies war der Fall in Zypern, Griechenland, Lettland, Litauen und Malta. In Malta bezogen sich diese Erfahrungen jedoch meist auf die Situation vor Mitte 2009, als die Aufklärung von Asylbewerbern an das Büro der Flüchtlingskommission (*Office of the Refugee Commissioner*) übertragen wurde.¹⁰ Befragte in diesen Ländern nannten Freunde und Bekannte, Landsleute und andere Asylbewerber als die wichtigste Informationsquelle.¹¹

In Zypern konnten sich die meisten Befragten nicht erinnern, unterrichtet worden zu sein, was zu tun wäre und wohin sie sich wenden könnten:

„Ich kam mit meinem Vater hierher und niemand sagte uns, wohin wir gehen sollten und was zu tun sei. Niemand hat uns rechtliche Unterstützung oder irgendeine Hilfe angeboten.“ (Nahe Osten, weiblich, Zypern)

In Lettland gaben verschiedene Befragte an, Merkblätter über ihre Rechte und Pflichten während des Gewahrsams erhalten zu haben, nur ein Befragter konnte sich jedoch erinnern, über das Asylverfahren informiert worden zu sein. In Litauen berichteten nur zwei von acht neu angekommenen Asylbewerbern, von staatlichen Behörden oder NRO aufgeklärt worden zu sein. Die meisten anderen Asylbewerber vertrauten auf Auskünfte anderer Landsleute oder bereits früher eingereister Asylbewerber in den Aufnahmезentren:

¹⁰ Aufgrund der geringen Zahl neu angekommener Asylbewerber wurden die Befragungen mit Asylbewerbern durchgeführt, die sich zwischen zwei Monaten und zwei Jahren im Aufnahmeland aufhielten. Nach den Daten von Eurostat ging die Zahl der Asylbewerber in Malta im ersten Quartal 2010 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 95 % zurück.

¹¹ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Ländern der zuvor genannten Gruppe wie z. B. Belgien, Deutschland und Ungarn einige Asylbewerber angaben, nicht unterrichtet worden zu sein (obwohl die Aufklärung offenbar in der Regel durch Behörden und/oder NRO erfolgt).

„Wir können keine Fragen stellen, wir verstehen die Gesetze und das (Asyl-) Verfahren nicht und wir wissen nicht, welche Fragen wir stellen sollen. Wenn jemand nichts weiß, weiß er auch nicht, was er fragen soll.“ (Afghanistan, männlich, Litauen)

In Griechenland hielten sich die meisten Befragten monatelang illegal auf, ohne zu wissen, wo sie einen Asylantrag stellen sollten. Nur die Personen, die sich an den griechischen Flüchtlingsrat wandten, erhielten Aufklärung über das Asylverfahren. In Malta erinnerten sich lediglich ein paar Asylbewerber daran, schriftliche Informationen vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst, einer NRO, erhalten zu haben.

Unterschiede innerhalb der Mitgliedstaaten

Es sind Unterschiede innerhalb der Länder zu erkennen, die von der Art der Ankunft der Asylbewerber abhängen. Asylbewerber, die mit dem Flugzeug einreisten und deren Anträge am Flughafen anerkannt wurden, berichteten zumeist, grundlegende Informationen zum Asylverfahren von der Polizei erhalten zu haben.¹² Offenbar werden Personen, die an Flughäfen um Schutz nachsuchen, identifiziert und es wird das Asylverfahren eingeleitet, wobei ihnen im Allgemeinen grundlegende Informationen zum Asylverfahren erteilt werden. In Griechenland und Portugal wurden jedoch nach Aussagen der Befragten an den Flughäfen nicht immer Auskünfte erteilt.

Wenn Asylbewerber jedoch nicht an den Einreiseorten Asyl beantragten, sind ihre Erfahrungen in Zusammenhang mit der Aufklärung im Aufnahmeland vielfältiger. Hier ist die Aufklärung durch soziale Netzwerke und Landsleute von größerer Bedeutung. Der Zeitpunkt, zu dem eine offizielle Aufklärung über das Asylverfahren erfolgt, variiert je nach Organisation sowie Reichweite der NRO und Migrantengemeinschaften, die sich um die kürzlich eingereisten Asylbewerber kümmern. Er unterscheidet sich auch aufgrund von zufälligen Begegnungen mit Einwanderern und Asylbewerbern:

„Ich kam am Bahnhof von Brüssel an und verbrachte eine Nacht im Bahnhof. Ich traf einen Marokkaner, der mir sagte, wo ich Asyl beantragen konnte.“ (Irak, männlich, Belgien)

Des Weiteren wurden im Rahmen der Studie Unterschiede innerhalb der Länder festgestellt, die teilweise auf den Ort zurückzuführen waren, an dem die Asylbewerber untergebracht waren. Üblicherweise verfügten Asylbewerber in Aufnahmezentren über umfangreichere Kenntnisse als Personen, die in der Gemeinschaft lebten oder in Hotels oder Pensionen untergebracht waren. In Österreich und Belgien zeigte die Feldforschung beispielsweise, dass Asylbewerber, die privat untergebracht waren, über geringere Kenntnisse zum Asylverfahren verfügten als die in Aufnahmezentren lebenden Personen. Zudem ist es unter Umständen nicht immer möglich, die Aufnahmeeinrichtung zu verlassen, um die Unterstützung von NRO in städtischen Gebieten zu suchen, da möglicherweise die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist oder eine Abwesenheit negative Folgen für den Asylantrag und/oder die Rechte des Asylbewerbers haben kann.

In Belgien, Estland und Finnland ergaben die Befragungen eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Aufnahmezentren, in denen es Fokusgruppen gab. In Finnland war allen Befragten in der Stadt Helsinki bekannt, dass regelmäßig sogenannte Orientierungskurse organisiert wurden, während dies im Aufnahmezentrum von Turku, einer Stadt an der Südwestküste Finnlands, nicht der Fall war. In Estland unterscheiden sich die im staatlich geführten Aufnahmezentrum erteilten Auskünfte von den in den Gewahrsamseinrichtungen für illegale Einwanderer kommunizierten Informationen. Asylbewerber in Estland gaben zudem an, dass durch den Standort der Aufnahmeeinrichtungen weit außerhalb der Städte der Zugang und die Überprüfung der Auskünfte erschwert würden. In Belgien berichtete ein Befragter von einer sehr geschätzten Informationsveranstaltung kurz nach der Ankunft, die von den Sozialarbeitern des Aufnahmezentrums Fedasil in der Stadt Sint-Truiden im flämischen Teil organisiert wurde, während andere Befragte, die in unterschiedlichen Einrichtungen untergebracht waren, keinerlei Informationen von ihren Sozialarbeitern erhielten.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass sich die wichtigste Informationsquelle für Asylbewerber zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterscheidet. Die Ergebnisse machen zudem deutlich, dass die Aufklärung durch die Behörden oder Partnerorganisationen, denen diese Aufgabe übertragen wurde, in einigen Fällen unzureichend ist. Es sei daran erinnert, dass den Asylbewerbern nach Artikel 10 der Asylverfahrensrichtlinie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind. Im Allgemeinen schätzten es die Asylbewerber, von mehr als einer Stelle unterrichtet zu werden, da dadurch eine Überprüfung der Informationen möglich ist.

¹² Es wurde nicht untersucht, ob Personen, die internationalen Schutz bedürfen, über ihr Recht auf die Stellung eines Asylantrags bei ihrer Einreise unterrichtet werden. Diese Frage wird in einem künftigen Forschungsprojekt der FRA zur Behandlung illegaler Einwanderer an den Außengrenzen der Europäischen Union untersucht. Weitere Informationen zu diesem Projekt sind abrufbar unter: http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/projects/proj_thirdcountry-externalborders_en.htm.

2. Inhalt der Aufklärung

Exekutiv-Komitee des Hohen Flüchtlingskommissars

Beschluss zum internationalen Schutz Nr. 8 (1977) lit e Ziffer (ii)

Das Exekutiv-Komitee

(e) empfahl, dass die Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft folgenden Grundanforderungen genügen sollten: [...]

(ii) Der Antragsteller sollte die nötigen Hinweise über die Art des einzuhaltenden Verfahrens erhalten.

Nach der Asylverfahrensrichtlinie (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) müssen Asylbewerber über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten informiert werden und sind sie über die Fristen und Möglichkeiten in Kenntnis zu setzen, die ihnen zur Einhaltung der Verpflichtung, die Angaben zur Unterstützung ihres Antrags vorzulegen, zur Verfügung stehen. Weder in der Asylverfahrensrichtlinie noch in der Dublin-II-Verordnung wird jedoch die Art der den Asylbewerbern zu erteilenden Aufklärung im Einzelnen aufgeführt. In ihrem Vorschlag für eine Neufassung der Dublin-II-Verordnung schlägt die Europäische Kommission jedoch vor, festzulegen, welche Auskünfte Asylbewerbern zu erteilen sind und wie diese Aufklärung zu erfolgen hat.¹³

In diesem Kapitel wird der Inhalt der den Asylbewerbern bereitgestellten Informationen über das Asylverfahren untersucht. Dies bezieht sich nicht darauf, ob und wie sie über ihr Recht, um Asyl nachzusuchen, unterrichtet werden.

Ohne den Anspruch, an dieser Stelle eine vollständige Liste aufzuführen, benötigen Asylbewerber unter anderem folgende Informationen, um das Asylverfahren zu verstehen: Wie und wo das Asylverfahren eingeleitet werden kann; die Rechte und Pflichten als Asylbewerber (beispielsweise hinsichtlich Rechtsberatung, Verdolmetschung oder der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Behörden) oder den Zweck des Asylverfahrens.

Zudem müssen Informationen zu den unterschiedlichen Asylverfahren und den Folgen der Einleitung eines bestimmten Verfahrens sowie zum Eurodac- und Dublin-

II-Verfahren bereitgestellt werden. Wenn Fragebögen eingesetzt werden, sind möglicherweise Hinweise zum Ausfüllen erforderlich. Vor der Anhörung müssen detaillierte Auskünfte zur Durchführung, Struktur und Bedeutung der Anhörung sowie zu den vorzulegenden Nachweisen erteilt werden. Nach der Befragung schließlich sind die Asylbewerber unter anderem darüber in Kenntnis zu setzen, wann eine Entscheidung zu erwarten ist und was der nächste Schritt ist.

In den Fokusgruppen erfolgte keine ausführliche Erörterung dieser einzelnen Informationen. Daher ist ein Vergleich der Informationen, die Asylbewerbern nach ihren Angaben in den verschiedenen Ländern erteilt wurden, nicht möglich. Die folgenden Seiten widmen sich daher einer Reihe von ausgewählten Themen, die von den Befragten aufgeworfen wurden, und die zeigen, dass die Informationen nicht immer bereitgestellt oder verstanden wurden.

Im Allgemeinen wussten die Asylbewerber schnell, **bei welchen Stellen sie Asyl beantragen** konnten, obwohl dies nicht bei allen Befragten in Griechenland und Italien der Fall war. Ein nigerianischer Asylbewerber in Italien berichtete beispielsweise, dass die Polizei seine Fingerabdrücke in einer Stadt in Süditalien abgenommen und ihm ein Formular überreicht habe, in das er seine persönlichen Daten eintragen sollte. Anschließend hätten sie ihm vorläufige Ausweispapiere ausgehändigt und angewiesen, in eine andere Stadt zu gehen und dort Asyl zu beantragen, da das Polizeihauptquartier in der Stadt, in der er sich befand, zu klein sei und in Kürze neu ankommende Asylbewerber erwartet würden. Gemeinsam mit anderen Asylbewerbern sei er zum Bahnhof gebracht und aufgefordert worden, einen Zug zu den norditalienischen Städte zu nehmen, um sich dort bei einem der Polizeihauptquartiere zu melden.

In einigen Fokusgruppen zeigten die Aussagen der Befragten, dass sie das **Asylverfahren** gar nicht oder nur unzulänglich verstanden hatten. In Belgien verfügten einige Befragte aus der Demokratischen Republik Kongo und Guinea in den Diskussionen der Fokusgruppen über keine Kenntnisse zum Asylkonzept, obwohl sie sich schon länger als zwei Jahre im Land aufgehalten hatten. Gleiches gilt für drei nigerianische Frauen, die seit einigen Monaten in Griechenland waren: Obwohl ihr Antrag erstinstanzlich abgelehnt worden war, hatten sie offenbar keine Vorstellung, was Asyl bedeutet. In anderen Ländern verfügten die Befragten nur über sehr allgemeine Kenntnisse und wussten nicht, nach welchem Verfahren ihr Asylantrag geprüft wurde (Polen und Frankreich). Ein Asylbewerber in Frankreich wusste beispielsweise nicht, dass sein Verfahren nach der Dublin-II-Verordnung erfolgte:

¹³ Siehe Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), KOM(2008) 820 endgültig, Brüssel, den 3. Dezember 2008, Änderungen von Artikel 3 Absatz 4 (neuer Artikel 4).

„Bei meiner Ankunft erwartete ich eine Informationsbroschüre zum Asylverfahren in verschiedenen Sprachen, aber es gab keine. Nach zwei oder drei Monaten schickte mir die Préfecture ein Schreiben, in dem es hieß, ich müsste Frankreich verlassen [und in einen anderen EU-Mitgliedstaat ausreisen]. Ich verstehe das nicht.“ (Somalia, männlich, Frankreich)

In Österreich klagten einige Asylbewerber, nicht zu wissen, welche Erfahrungen für das Asylverfahren von Bedeutung sind. In Schweden und Dänemark forderten Asylbewerber weitergehende Aufklärung zu den Kriterien für die Gewährung von Asyl:

„Wir haben nicht viele Informationen zu den Kriterien für die Gewährung von Asyl [...] Uns ist der Unterschied zwischen politischem Asyl und humanitärem Asyl nicht genau bekannt. Es gibt viele unterschiedliche Kriterien für die Asylgewährung.“ (Kurde, männlich, Dänemark)

In einigen Ländern müssen Asylbewerber schon in einer sehr frühen Phase des Verfahrens Formulare oder Fragebögen ausfüllen. Dabei standen nicht immer Informationen zur Verfügung, wie diese auszufüllen sind. In Belgien berichteten einige Befragte, nicht gewusst zu haben, dass die Formulare innerhalb von fünf Tagen auszufüllen und zurückzusenden seien und dass sie die Sozialarbeiter um Hilfe beim Ausfüllen bitten könnten. Obwohl es in Irland ein System für kostenlose Rechtsberatung gibt, gaben auch dort einige Befragte an, dass der Fragebogen schwer auszufüllen gewesen sei, da ihnen die betreffenden Gesetze und Bestimmungen nicht bekannt gewesen seien.

Nach Angabe der Befragten wird nicht systematisch über die NRO informiert, die **soziale oder rechtliche Beratung** anbieten. Beispielsweise berichteten Asylbewerber in Polen, unzureichend über die Wege zu wichtigen Orten, auch zu NRO, die Rechtsberatung anbieten, informiert worden zu sein. In Schweden klagten einige Befragte, im staatlich geführten Aufnahmezentrum keine Kontakte zu NRO gehabt zu haben. In Belgien war einigen Befragten nicht bewusst, dass es NRO zu ihrer Unterstützung gab. In Portugal hatten die Asylbewerber normalerweise nur zu einer NRO Kontakt, der nicht alle vertrauten, es wurde jedoch nicht über weitere NRO informiert.

Wie das folgende Beispiel zeigt, forderten einige Befragte weitergehende **Aufklärung über die Anhörung**, darunter auch Auskünfte über mögliche Begleitpersonen, die an sie gerichteten Erwartungen oder die Dauer der Anhörung:

„Ich wurde nicht informiert, was bei den Anhörungen in der Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde passiert. Es wäre sehr hilfreich, etwas über die Art der Fragen zu wissen, die dort gestellt werden. Ich wusste nur etwas, weil ein irakischer Herr uns das sagte, was er wusste. Es wäre gut, wenn dies in der Broschüre stehen würde.“ (Somalia, männlich, Niederlande)

Zahlreiche Befragte in verschiedenen Ländern, einschließlich Belgien, Dänemark, Italien, Österreich, Polen und Slowenien, waren aufgrund der mangelnden Aufklärung zum **Status ihres Asylantrags** besorgt und empfanden dies als belastend. Eine der am häufigsten geäußerten Beschwerden betraf die langen Wartezeiten in Aufnahmezentren oder an anderen Orten in einem „Schwebezustand“, ohne zu wissen, was passiert und wann eine Antwort zu erwarten ist:

„Außerdem sollte der Status des Asylantrags bekannt sein. Wir müssen von Zeit zu Zeit unterrichtet werden. Ich bin seit beinahe zehn Monaten hier und weiß nicht, wie meine Situation ist, wie sie entschieden wird, [...] wir sitzen hier und warten. Einige Menschen sind hier drei Jahre lang gewesen.“ (Zentralafrika, männlich, Slowenien)

„Das Verfahren sollte schneller gehen, ordnungsgemäß und zeitnah sein [...]. Ich habe lange auf die erste Ladung der Kommission gewartet, ein Jahr und sechs Monate [...]. Man kann nicht so lange im Ungewissen leben, die lange Wartezeit kann zu gesundheitlichen Problemen führen und man fällt möglicherweise in eine Depression.“ (Pakistan, männlich, Italien)

Die Befragten sprachen verschiedene Empfehlungen hinsichtlich des Inhalts der Informationen aus, die sie zu erhalten wünschten. Viele betonten die Notwendigkeit weiterer Aufklärung zum Stand ihres Asylantrags, zum Zeitpunkt der Anhörung oder zum Erhalt der Entscheidung (Bulgarien, Deutschland, Lettland, Polen, Slowakei, Slowenien) sowie zum Zweck und Inhalt der Anhörung (Deutschland, Niederlande, Slowenien). Die Befragten erwähnten weitere Themen, zu denen sie mehr Informationen wünschten, unter anderem eine Aufstellung der Hilfsorganisationen und wie diese zu erreichen seien (Estland, Österreich, Polen), Informationen von NRO zu deren Tätigkeitsbereichen (Deutschland) sowie Auskünfte zu Gesetzesänderungen (Spanien). In Dänemark, Deutschland und Frankreich wünschten die Befragten, regelmäßiger über aktuelle Entwicklungen unterrichtet zu werden.

Gutachten der FRA

Die Aufklärung sollte sämtliche Elemente umfassen, die Asylbewerber in den verschiedenen Phasen des Asylverfahrens benötigen. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen könnte nach seiner Einrichtung unter Berücksichtigung dieser Forschungsergebnisse die Mindestanforderungen an die Auskünfte ermitteln, die Asylbewerbern zu erteilen sind.

3. Kommunikationsmittel

Die Informationen können den Asylbewerbern auf unterschiedliche Weise zur Verfügung gestellt werden, z. B. durch mündliche Auskünfte, Merkblätter und Broschüren, Videos oder Websites. Obwohl alle EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen über Strategien verfügen, nach denen die Aufklärung mündlich und schriftlich erfolgt, gibt es erhebliche Unterschiede bei der Gewichtung der unterschiedlichen Kommunikationsmittel. In diesem Kapitel werden die nach den Daten der nationalen Asylbehörden und den Aussagen der Asylbewerber am häufigsten eingesetzten Kommunikationsmittel zusammengefasst.

Schriftliche Informationen

Informationen zum Asylverfahren werden, wie in Kapitel 4 ausführlich erläutert, meist schriftlich erteilt. Alle 27 EU-Mitgliedstaaten verfügen über Informationsblätter oder Broschüren zum Asylverfahren. In einigen Ländern wie Malta, Rumänien, dem Vereinigten Königreich oder Zypern stehen zusätzlich Plakate zur Verfügung.

Nach Ansicht der Asylbewerber liegt der Vorteil von schriftlichen Informationen darin, dass diese mehrmals gelesen und durchdacht werden können. Zwei blinde und einige andere Befragte, die Analphabeten waren, wiesen jedoch darauf hin, dass diese schriftlichen Broschüren für sie nur von geringem Nutzen seien:

„Es gibt Personen, die nicht lesen können. Ihnen nützen die schriftlichen Informationen des OIN Amt für Zuwanderung und Einbürgerung (OIN) gar nichts. Es sollte jemand kommen und ihnen die Informationen erklären.“ (Afghanistan, männlich, Ungarn)

Als weitere Nachteile schriftlicher Informationsmaterialien nannten die Befragten unter anderem die fehlende Möglichkeit, Fragen zu stellen, die Tatsache, dass sie häufig sehr komplex sind, sowie die Gefahr, die Informationsblätter leicht zu verlieren.

Mündliche Aufklärung

Auch wenn alle berücksichtigten Länder zumindest einige Auskünfte zum Asylverfahren mündlich erteilen, erfolgt dies häufig zusätzlich zu schriftlichen Merkblättern oder Informationsbroschüren.

Nach Aussage der Asylbewerber wird die mündliche Aufklärung jedoch meist als sehr wertvoll erachtet. Sie ermöglicht Fragen und Klarstellungen:

„Es sollten mündliche Auskünfte erteilt werden, damit wir Fragen stellen können.“ (Irak, männlich, Schweden)

In Dänemark und Finnland beispielsweise berichteten einige Befragte von Informationsveranstaltungen und Orientierungskursen, die in den Aufnahmезentren abgehalten wurden. In Österreich gaben einige Asylbewerber an, dass ein „Info Point“ über die Hausordnung und die Stellen für Rechtsberatung informierte. In Deutschland betonten die in einer Aufnahmeeinrichtung in Bayern lebenden Befragten die nützlichen Informationen, die sie durch den Infobus erhalten hätten, ein Service, der zwei- bis dreimal die Woche außerhalb des Aufnahmезentrums durch Sozialarbeiter von Amnesty International angeboten wird. In vielen Ländern, wo es keinen derartigen Dienst gab, schlugen die Asylbewerber vor, Informationstreffen oder Gruppendiskussionen zu etablieren, um persönlich weitere Informationen zum gesamten Verfahren zu erhalten.

Videos

Nach den Angaben der nationalen Asylbehörden setzen die folgenden acht Länder – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Malta, die Niederlande, Rumänien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich – für die Aufklärung von Asylbewerbern Videos ein. In Ungarn erwähnten die Asylbewerber Videos, die kürzlich erstmals im Aufnahmезentrum gezeigt wurden.

Videos sind üblicherweise in Aufnahmeeinrichtungen zu sehen. Sie werden neu angekommenen Asylbewerbern gezeigt, in einigen Ländern jedoch auch regelmäßig für sämtliche Bewohner vorgeführt. In Dänemark wurde ein neues audiovisuelles Instrument entwickelt. Die Informationen sind in drei Kapitel aufgeteilt, die in drei unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens gezeigt werden sollen: bei der Einreichung des Asylantrags, bei seiner Registrierung und beim Ausfüllen des Asylantragsformulars.

Websites

In ihren Antworten auf den Fragebogen gaben die Asylbehörden an, dass Informationsmaterialien zum Asylverfahren in einer anderen als der Sprache des Aufnahmelandes teilweise auch auf den Websites der zuständigen Behörden zu finden seien. Dies gilt für Belgien,¹⁴ Dänemark,¹⁵ Deutschland,¹⁶ Estland,¹⁷ Finnland,¹⁸

14 Siehe www.cgpa.be, www.cgvs.be, www.dofi.fgov.be und www.cgrs.be.

15 Siehe www.nyidanmark.dk/en-us/coming_to_dk/asylum/asylum.htm.

16 Siehe www.bamf.de/clin_092/nn_1034446/EN/Asyl/asyl-node.html?__nnn=true.

17 Siehe www.politsei.ee/en/teenused/international-protection/applying-for-asylum/index.dot.

18 Siehe www.migri.fi/netcomm/content.asp?path=8,2476&language=EN.

Frankreich,¹⁹ Irland,²⁰ Italien,²¹ Lettland,²² Litauen,²³ Malta,²⁴ Polen,²⁵ Schweden,²⁶ die Tschechische Republik,²⁷ Ungarn²⁸ und das Vereinigte Königreich.²⁹

Die Studie zeigte jedoch auf, dass lediglich einige wenige Asylbewerber diese Informationsquelle in Belgien, Irland, Litauen und der Tschechischen Republik nutzten. In Irland beispielsweise konnten sich einige Befragte erinnern, nützliche Informationen im Internet erhalten zu haben. In anderen Ländern machte es einigen Asylbewerber jedoch Probleme, auf die Informationen im Internet zuzugreifen oder diese zu verstehen.

In einigen Ländern wiesen Asylbewerber darauf hin, dass viele wichtige Informationen nicht in ihrer Muttersprache zur Verfügung stünden. Dadurch haben Personen, die nicht Englisch sprechen oder verstehen, mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen, da Englisch üblicherweise neben der Sprache des betreffenden Mitgliedstaats die Hauptsprache für die Informationen ist.

Wie bei der schriftlichen Aufklärung wurden die über das Internet bereitgestellten Informationen als Problem für Analphabeten und Blinde gesehen.

Die Feldforschung zeigte spezifische Vor- und Nachteile dieser unterschiedlichen Informationsquellen auf. Ein wiederkehrender Vorschlag der Befragten betraf die Ergänzung schriftlicher Informationen durch mündliche Beratung. Dieser Vorschlag kam sowohl von neu

angekommenen Asylbewerbern als auch von Personen, die sich seit einiger Zeit im Aufnahmeland aufhielten. In diesem Zusammenhang schlugen die Befragten insbesondere vier Verbesserungen vor.

Die erste Anregung betraf die Einrichtung eines Kontaktpunktes, den Asylbewerber jederzeit aufsuchen könnten. In Belgien, Deutschland, Finnland, Italien, Lettland, Rumänien und Slowenien betonten die Befragten, dieser Informationsdienst solle außerhalb der Asylbehörde durch eine unabhängige NRO oder eine andere zentrale Stelle angeboten werden. In Dänemark, Frankreich, Irland und Ungarn beschrieben kürzlich eingereiste Asylbewerber einen allgemeineren Bedarf an einer vertrauenswürdigen Kontaktperson. In diesem Zusammenhang wurde in Ungarn während der Befragung der Vorschlag gemacht, Mediatoren einzusetzen, um die offiziellen Auskünfte an die Asylbewerber weiterzuleiten.

Der zweite praktische Vorschlag der Befragten betraf die Einrichtung eines Infotelefon für Fragen der Asylbewerber.

Die dritte und innovativere Anregung kam von Befragten in Belgien, Dänemark, Finnland, Österreich und der Slowakei. Sie schlugen vor, Gruppendiskussionen vergleichbar wie die im Rahmen dieses Forschungsprojekts durchgeführten Fokusgruppen zu organisieren, in denen die Asylbewerber sämtliche Fragen besprechen könnten.

Angesichts dieser Vorschläge können Informationen offenbar erfolgreicher kommuniziert werden, wenn sie sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form übermittelt werden.

Daher ermutigt die FRA die zuständigen Behörden und die NRO, die Durchführbarkeit der von den Befragten unterbreiteten Vorschläge, einschließlich der Einrichtung eines vertrauenswürdigen Informationspunktes, eines Infotelefon und insbesondere der Organisation von Diskussionsgruppen mit unabhängigen Rechtsberatern, zu prüfen.

19 Siehe www.immigration.gouv.fr/spip.php?page=dossiers_them_asi&numrubrique=361.

20 Siehe www.orac.ie/.

21 Siehe www.interno.it/mininterno/export/sites/default/en/themes/asylum_and_refugees/.

22 Siehe www.pmlp.gov.lv/en/pakalpojumi/patverums.html.

23 Siehe www.migracija.lt/index.php?-1054856701.

24 Siehe www.mjha.gov.mt/page.aspx?pageid=160#The_Asylum_Procedure.

25 Siehe www.usdc.gov.pl/index.php?documentName=main.

26 Siehe www.migrationsverket.se/info/550_en.html.

27 Siehe www.mvcr.cz/mvcren/article/entry-stay-permanent-residence-and-international-protection-in-the-czech-republic-international-protection.aspx.

28 Siehe www.bmbah.hu/ugyintezes_eljarasrend.php?id=63.

29 Siehe www.ukba.homeoffice.gov.uk/asylum/.

4. Merkblätter

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie muss die Aufklärung von Asylbewerbern über das Asylverfahren nicht schriftlich erfolgen. Laut Angaben der nationalen Asylbehörden haben jedoch alle EU-Mitgliedstaaten Merkblätter oder andere schriftliche Informationsmaterialien zum Asylverfahren erstellt.

Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die Behörden auf diese Weise nachweisen können, den Asylbewerbern sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung gestellt zu haben, falls die Erfüllung ihrer Auskunftspflichten gegenüber Asylbewerbern vor Gericht angefochten wird. Die hohe Zahl von Rechtsstreitigkeiten macht es zudem erforderlich, dass die bereitgestellten Informationen verständlich sind und sämtliche Aspekte der komplexen Asylverfahren abdecken. Vor diesem Hintergrund werden Informationsmaterialien häufig als schwer verständlich wahrgenommen.

In diesem Kapitel wird untersucht, ob Asylbewerber Informationsblätter oder andere schriftliche Informationen zum Asylverfahren wie Broschüren oder Leitfäden erhalten. Im nächsten Schritt wird betrachtet, wie die bereitgestellten schriftlichen Informationen von den Befragten bewertet wurden.

Verfügbarkeit schriftlicher Informationen

Nach den Angaben der öffentlichen Behörden unterscheidet sich die Form der Verbreitung von Informationsblättern von Land zu Land, obwohl häufig vorgesehen ist, diese den Asylbewerbern an den Stellen auszuhändigen, an denen sie ihren Asylantrag stellen.

In zwei Dritteln der in der Studie berücksichtigten Staaten³⁰ gab die Mehrheit der befragten Asylbewerber an, schriftliche Informationsmaterialien zum Asylverfahren erhalten zu haben. In der Tschechischen Republik gaben beispielsweise zwei Drittel der befragten Asylbewerber an, unverzüglich nach ihrer Ankunft in einer Aufnahmeeinrichtung von Sozialarbeitern ein Informationsblatt zum Asylverfahren erhalten zu haben. Schriftliche Materialien wurden auch in Finnland sehr geschätzt:

„Die Rechte und Pflichten wurden recht gut erklärt. Es waren alle wichtigen Informationen enthalten, darunter viele, die ich zuvor nicht über Asylfragen wusste. Neu war für mich z. B. das Recht auf Familienzusammenführung bei einer positiven Asylentscheidung.“ (Iran, weiblich, Finnland)

Es wurden Unterschiede innerhalb der einzelnen Länder festgestellt. In Belgien erhielten beispielsweise Asylbewerber, die sich bereits länger im Land aufhielten, lediglich in Ausnahmefällen schriftliche Informationen durch die Behörden und Sozialarbeiter. Im Gegensatz dazu hatten nahezu alle neu angekommenen Asylbewerber die Informationsbroschüre in den ersten Wochen ihres Aufenthalts entweder vom Ausländeramt oder von den Sozialarbeitern der beiden vom Roten Kreuz geführten Aufnahmезentren, in denen alle untergebracht waren, erhalten. In Österreich ist bemerkenswert, dass sich alle Asylbewerber, die außerhalb der beiden Aufnahmезentren für neu angekommene Asylbewerber untergebracht waren, nicht erinnerten, zu Beginn ihres Asylverfahrens Informationsblätter gelesen oder erhalten zu haben. Im Gegensatz dazu ergab die Fokusgruppe mit Asylbewerberinnen in der Aufnahmeeinrichtung von Traiskirchen, dass sie schriftliche Verhaltensregeln (Hausordnung für das Leben im Aufnahmезentrum), eine Broschüre zum Asylverfahren sowie Informationen zur Unzulässigkeit oder Ablehnung ihres Asylantrags erhalten hatten.

In etwa einem Drittel der in dieser Studie berücksichtigten Staaten – Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien und Zypern – erinnerten sich lediglich einige wenige Asylbewerber daran, schriftliche Informationsmaterialien zum Asylverfahren erhalten zu haben:

„Ich habe nie ein Merkblatt gesehen.“ (Iran, weiblich, Griechenland)

„Ich habe keine Informationen, Merkblätter oder Bücher erhalten.“ (Afghanistan, männlich, Lettland)

In Zypern erinnerten sich beispielsweise nur fünf von 45 befragten Asylbewerbern, das offizielle Informationsblatt ausgehändigt bekommen zu haben. Während alle Befragten in Malta berichteten, ein Formular zum Ausfüllen erhalten zu haben, gaben nur wenige Asylbewerber an, ein Merkblatt bekommen zu haben. In Frankreich sollen die Informationsblätter zum Asylverfahren durch die Préfectures verteilt werden; sie können jedoch kostenlos von jeder anderen Einrichtung oder NRO angefordert werden, die bereit ist, diese zu verteilen. Dennoch ergab die Feldforschung, dass je nach zuständiger Préfecture oder Aufnahmезentrum nur wenige Asylbewerber die Informationsblätter systematisch erhalten hatten.

³⁰ Dazu zählen Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

Qualität der Merkblätter und schriftlichen Informationen

In einigen Ländern wie Dänemark, Finnland, Frankreich und Luxemburg war eine Reihe von Befragten der Ansicht, die Informationsblätter seien nützlich:

„Das Buch ist sehr nützlich, weil es mir beim Ausfüllen der Formulare half.“ (Guinea, weiblich, Frankreich)

Im Allgemeinen waren die Asylbewerber in den meisten Ländern, in denen sie Merkblätter erhielten, nicht zufrieden mit der Nützlichkeit oder Verständlichkeit der ihnen zur Verfügung gestellten schriftlichen Informationen.

In mehreren Ländern, darunter Bulgarien, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Österreich, die Niederlande, Schweden, die Slowakei, Schweden, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich, bewertete eine Reihe von Asylbewerbern die Informationen der Merkblätter als unzulänglich und zu allgemein. Sie würden präzisere und ausführlichere Informationen vorziehen:

„Wir erhielten schriftliche Informationen in Dari. Dabei ging es nur um die Gesetze, sie waren jedoch in keiner Hinsicht humanitär. Der Info Point von European Homecare handigte uns schriftliche Informationen zur Grundversorgung, die Hausordnung und zwei oder drei Blätter zum Asylrecht aus. Zum Asylverfahren gab es nur sehr wenige Informationen. Es wurden nicht alle unsere Fragen beantwortet.“ (Afghanistan, männlich, Österreich)

In Bulgarien, Deutschland, Irland, den Niederlanden und Polen und Ungarn wiesen einige Asylbewerber darauf hin, dass die Sprache der Informationsblätter als sehr

fachspezifisch und komplex wahrgenommen worden sei, da Rechtsterminologie verwendet worden sei, die nur mit spezifischen Kenntnissen des Rechtssystems des Aufnahmelandes verstanden werde:

„Das Merkblatt ist zu umfangreich, enthält zu viele Informationen und niemand versteht deren Bedeutung und Inhalt genau.“ (Afghanistan, männlich, Slowakei)

In Deutschland und im Vereinigten Königreich war die Mehrheit der befragten Asylbewerber der Ansicht, die von der Zivilgesellschaft veröffentlichten Merkblätter seien für ihre Bedürfnisse hilfreicher und wesentlich besser gewesen als die von der UK Border Agency bzw. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellten Broschüren:

„Das Merkblatt aus dem Infobus diente mir als Informationsquelle, was ich während der Asylanörung sagen musste.“ (Afghanistan, männlich, Deutschland)

In mehreren Ländern unterbreiteten die Befragten Anregungen zur schriftlichen Aufklärung von Asylbewerbern. In Deutschland und den Niederlanden betonten sie, die erteilten Auskünfte sollten in einer verständlichen Sprache verfasst sowie einfach und eindeutig gehalten sein, um Missverständnisse zu vermeiden.

Nach den Forschungsergebnissen sollten die Merkblätter und Informationsbroschüren in einfacher, nicht juristischer Weise verfasst werden und verständlich sein. Ein gutes Beispiel hierfür ist die vom slowenischen Innenministerium im Jahr 2008 veröffentlichte Broschüre. Um die Wirksamkeit der Merkblätter sicherzustellen, sollten ihr Inhalt sowie die verfügbaren Sprachen regelmäßig gemeinsam mit dem UNHCR und NRO überprüft werden.

5. Sprache

Asylverfahrensrichtlinie

Art 10 Abs1 lit a

1. [...] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Asylbewerber über folgende Garantien verfügen:

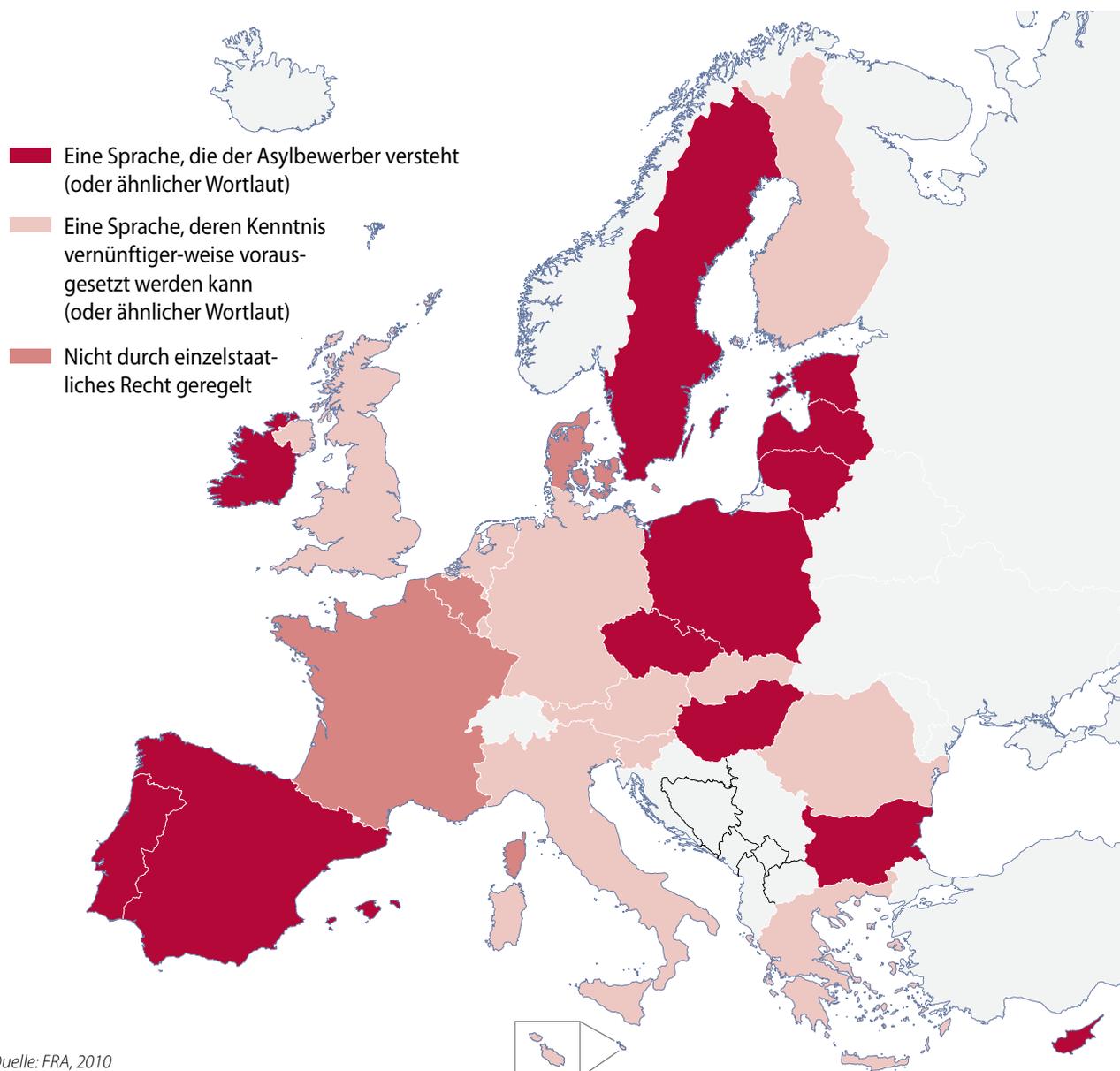
(a) sie werden in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, [...] informiert.

Bei der Bewertung des Zugangs zu Informationen bildet die Sprache einen wesentlichen Faktor. In diesem Kapitel werden Themen untersucht, die sich mit der

Übersetzung von schriftlichen Informationsmaterialien sowie mit dem Dolmetschen von mündlichen Auskünften befassen.

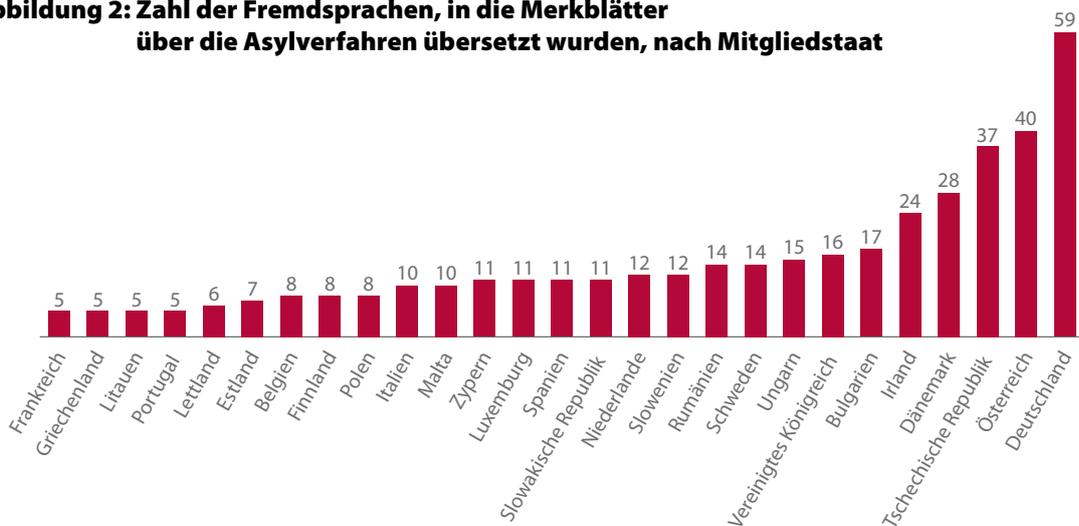
Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, hat die Aufklärung über das Asylverfahren nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer Sprache zu erfolgen, die der Asylbewerber versteht. In anderen Staaten der EU sind jedoch niedrigere Sprachstandards vorgesehen und es ist ausreichend, wenn Übersetzungen der Informationen in einer Sprache zur Verfügung stehen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann (nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 1

Abbildung 1: Sprachliche Anforderungen an die Aufklärung über das Asylverfahren nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, EU-27



Quelle: FRA, 2010

Abbildung 2: Zahl der Fremdsprachen, in die Merkblätter über die Asylverfahren übersetzt wurden, nach Mitgliedstaat



Quelle: FRA, 2010

Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie), oder Übersetzungen in andere Sprachen vorhanden sind. Nur in wenigen Mitgliedstaaten wird dieser Punkt nicht durch einzelstaatliches Recht geregelt.

Nach den Angaben, die der FRA von den nationalen Asylbehörden übermittelt wurden, lassen alle 27 EU-Mitgliedstaaten Informationsblätter zum Asylverfahren in verschiedene Sprachen übersetzen. Abbildung 2 zeigt beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zahl der Sprachen, in die diese Merkblätter übersetzt werden. In wenigen Mitgliedstaaten wie Dänemark, Deutschland, Irland, Österreich und der Tschechischen Republik, werden die Informationsblätter in mehr als 20 Sprachen übersetzt. In Frankreich, Griechenland, Litauen und Portugal werden die Merkblätter zu Asylinformationen hingegen in fünf Sprachen übersetzt, obwohl beispielsweise in Frankreich im Jahr 2009 mehr als 100 und in Griechenland mehr als 60 unterschiedliche Nationalitäten Asyl beantragt hatten.³¹

Obwohl mehrere EU-Mitgliedstaaten Anstrengungen unternommen haben, ihre offiziellen Informationsblätter in verschiedene Sprachen übersetzen zu lassen, wurden im Rahmen des Forschungsprojekts mehrere Fälle bekannt, in denen Asylbewerber Merkblätter in einer Sprache erhielten, deren sie nicht mächtig waren. Kurden in Slowenien und Bulgarien gaben beispielsweise an, dass sie schriftliche Informationsmaterialien auf Arabisch erhalten hätten, eine Sprache, die sie nicht vollständig verstanden. In Zypern wurde berichtet, dass die türkische Fassung des Merkblatts auf Aserbaidzhanisch verfasst

und daher für Türkischsprachige nicht leicht zu verstehen gewesen sei. In Portugal erhielt eine georgische Asylbewerberin Merkblätter auf Portugiesisch und Russisch, die beide für sie nur von geringem Nutzen waren, da sie ausschließlich Georgisch sprechen und lesen konnte. In Lettland wurde einem Usbeken ein Merkblatt auf Russisch ausgehändigt, weshalb er nur Teile der Informationen verstand. In Estland berichteten afghanische Asylbewerber, das offizielle Merkblatt auf Englisch erhalten zu haben, da sie dies aber nicht gut verstanden hätten, seien die Informationen wenig hilfreich gewesen. Auch in Ungarn und der Slowakei wiesen afghanische Asylbewerber auf fehlende Informationsblätter in Dari und Paschtu hin.

In mehr als der Hälfte der bei dem Forschungsprojekt berücksichtigten EU-Mitgliedstaaten³² berichteten die meisten Befragten, schriftliches Informationsmaterial über das Asylverfahren in ihrer Muttersprache oder in einer anderen ihnen verständlichen Sprache erhalten zu haben:

*„Sie geben dir eine Kopie des Leitfadens in deiner Sprache.“
(Marokko, weiblich, Dänemark)*

In einigen Mitgliedstaaten, darunter Estland, Litauen und Portugal, gaben einige Befragte an, schriftliche Informationsmaterialien zum Asylverfahren in einer anderen Sprache als ihrer Muttersprache erhalten zu haben, vermutlich in der Annahme, sie würden diese verstehen. Dies war jedoch nicht immer der Fall:

31 Nach den Daten von Eurostat war die Zahl der unterschiedlichen Nationalitäten der Asylbewerber in diesen Mitgliedstaaten 2009 folgendermaßen verteilt: Frankreich (104 Nationalitäten), Griechenland (65 Nationalitäten), Litauen und Portugal (jeweils 14 Nationalitäten).

32 Zu diesen Ländern zählen Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und Ungarn.

„Einer der afghanischen Bewohner hier im Zentrum versteht ein wenig Russisch, wir fragen ihn manchmal nach Dingen, die uns unklar sind. Wir konnten einige der Informationen, die wir während eines Gesprächs mit einem Beamten der Migrationsabteilung erhielten, verstehen, da ein Dolmetscher anwesend war. Meistens jedoch unterschreiben wir Dokumente, auch wenn wir diese nicht verstehen.“ (Afghanistan, weiblich, Litauen)

In Rumänien und Frankreich erinnerten sich nur wenige Befragte, ein Informationsblatt zum Asylverfahren erhalten zu haben, und die meisten Personen, die berichteten, schriftliche Informationsmaterialien ausgehändigt bekommen zu haben, erhielten diese nur in der Sprache des Aufnahmelandes:

„Bei meiner Ankunft erwartete ich eine Informationsbroschüre zum Asylverfahren in verschiedenen Sprachen, aber es gab keine.“ (Sudan, männlich, Frankreich)

Auch bei Auskünften im Internet stellt die Sprache ein Problem dar. Die Befragten wiesen darauf hin, dass in den Fällen, in denen Informationen im Internet angeboten würden, wichtige Informationen nicht in ihrer Sprache zur Verfügung stünden. Dadurch haben Personen, die nicht Englisch sprechen oder verstehen, mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen, da Englisch üblicherweise neben der Sprache des betreffenden Mitgliedstaats die Hauptsprache für die Informationen ist.

In Zusammenhang mit mündlich erteilten Auskünften ist die häufigste Herausforderung der Bedarf an Dolmetschern und die Qualität dieser Dienste. In Italien beispielsweise bestätigten verschiedene Befragte die Anwesenheit von Dolmetschern in den meisten Aufnahmezentren, jedoch waren die Dolmetschdienste nur für wenige Asylbewerber zufriedenstellend oder von guter Qualität. Auch in Dänemark und Irland verließen einige der Befragten ihrer Unzufriedenheit mit den eingesetzten Dolmetschern Ausdruck:

„Es gibt viele Übersetzer, die nicht gut sind [...] Ich denke, es ist falsch, wenn Afghanen einen iranischen Übersetzer und Iraner einen afghanischen Übersetzer bekommen.“ (Iran, weiblich, Dänemark)

In Bulgarien berichteten kurdische Frauen von Sprachproblemen, da ihnen arabische Dolmetscher bereitgestellt wurden, die sie nicht verstanden. In einigen Ländern wie Portugal und Litauen beklagte eine Reihe von Befragten den allgemeinen Mangel an Dolmetschern. Andere betonten die Folgen, die eine unzureichende Qualität oder der Mangel an Dolmetschern haben können:

„Als ich von der Polizei aufgegriffen wurde, fragte man mich, ob ich Farsi spreche. Ich sagte, nein, ich spreche Paschtu, aber sie gaben mir trotzdem einen Dolmetscher für Farsi. Darum ist mein Name falsch geschrieben und sind andere Daten in meinen Einwanderungsdokumenten nicht korrekt. Ich habe den Dolmetscher am Telefon nicht verstanden, er sagte mir, ich redete zu viel [...]. Es war eine schreckliche Erfahrung für mich. Ich wusste nicht, was passiert.“ (Afghanistan, männlich, Vereinigtes Königreich)

In einer Reihe von Mitgliedstaaten, darunter Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Malta, Ungarn und Zypern, forderten die Befragten eine Übersetzung der Informationsmaterialien in mehrere Sprachen wie Dari (Estland, Litauen), Kurdisch (Luxemburg, Zypern) und Amharisch (Malta – Übersetzung liegt in der Zwischenzeit vor).

Einige Befragte in den Niederlanden und der Slowakei forderten eine systematischere Anwesenheit von Dolmetschern bei allen Gesprächen mit der Asylbehörde. Andere Befragte in Litauen, Polen, Rumänien und der Slowakei schlugen vor, Dolmetscher sollten häufiger in den Aufnahmeeinrichtungen anwesend sein und bei der Übersetzung der ausgehändigten Materialien helfen.

Gutachten der FRA

Sinnvollerweise sollten Informationen sowohl mündlich als auch schriftlich in einer Sprache kommuniziert werden, die der Asylbewerber versteht. Dies sollte gesetzlich und in der Praxis gestärkt werden, um zum Standard der Europäischen Union zu werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie in einer Weise auszulegen, die gewährleistet, dass Asylbewerber die Aufklärung verstehen.

6. Zeitpunkt der Aufklärung

Asylverfahrensrichtlinie

Art 10 Abs 1 lit a

Diese Informationen werden so rechtzeitig gegeben, dass die Asylbewerber die in der vorliegenden Richtlinie garantierten Rechte in Anspruch nehmen und ihren in Artikel 11 genannten Verpflichtungen nachkommen können.

Die von den Asylbewerbern für das Treffen fundierter Entscheidungen benötigten Kenntnisse können sich je nach Phase des Asylverfahrens unterscheiden. Sinnvollerweise sind einige Auskünfte im Vorfeld des Asylverfahrens zu erteilen (z. B. über die Einreichung des Asylantrags), während andere Informationen (wie die bei der Anhörung vorzulegenden Nachweise) auch zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden können.

Die Asylbewerber wurden befragt, in welcher Phase des Asylverfahrens sie über das Verfahren unterrichtet wurden. Die Antworten unterschieden sich je nach Staat, der Form ihrer Einreise, aber auch je nach persönlicher Situation.³³

Auskünfte an den Einreiseorten

In mehreren Ländern³⁴ erinnerten sich einige Befragte daran, bei ihrer Ankunft grundlegende Informationen erhalten zu haben. Dies geschah am Grenzübergang (innerhalb weniger Stunden oder Tage nach der Ankunft), oder nachdem sie beim illegalen Grenzübertritt aufgegriffen wurden.

Diese Auskünfte sind häufig verbunden mit ausführlicheren Informationen zu einem späteren Zeitpunkt, meist in den Aufnahmeeinrichtungen, wie das folgende Beispiel zeigt:

„Als wir ankamen, erhielten wir nicht viele Informationen, die Polizei schickte uns einfach hierher ins Aufnahmезentrum. Erst als der Rechtsanwalt das Zentrum besuchte, wurden wir informiert, was mit uns passieren wird.“ (Afghanistan, weiblich, Finnland)

Wie bereits erwähnt, wurde in einigen Ländern von Unterschieden je nach Einreiseort oder den besonderen Umständen der Ankunft berichtet. In Italien erhielten einige Asylbewerber, die an den Seegrenzen ankamen, Auskünfte über das Asylverfahren von NRO, andere jedoch wurden nicht unterrichtet.

Die Asylbewerber unterbreiteten Vorschläge zum Zeitpunkt der Aufklärung. Mehrere Befragte in unterschiedlichen Ländern (Belgien, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Spanien und Zypern) schlugen vor, weitergehende Auskünfte zum Asyl bei der Ankunft und nicht zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen:

„Sie sollten uns die Informationen zusammen mit dem Immigrationsbuch geben, in der Phase, in der sie die Fingerabdrücke nehmen, damit wir uns richtig auf die Anhörung vorbereiten können.“ (Sudan, männlich, Zypern)

Andere jedoch merkten an, dass die in dieser Phase erteilten Auskünfte kaum im Gedächtnis blieben:

„Die Situation an der Grenze ist durch Panik und Anspannung gekennzeichnet, du liest die Informationen an der Wand und erinnerst dich danach an gar nichts.“ (Russland, weiblich, Polen)

Aufklärung bei Beantragung des Asyls

Befragte, die nicht an den Einreiseorten oder an der Grenze Asyl beantragt hatten, berichteten, Informationen erhalten zu haben, als sie die Behörden mit dem Wunsch, einen Asylantrag zu stellen, aufsuchten (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg und Spanien). In Irland beispielsweise gaben alle Befragten an, Informationen zum Asylverfahren gleichzeitig mit einem auszufüllenden Fragebogen erhalten zu haben, als sie ihren ersten Asylantrag beim *Office of the Refugee Applications Commissioner (ORAC)* stellten.

Netzwerke der Gemeinschaft können ebenfalls eine wichtige Rolle spielen, um herauszufinden, wohin man sich wenden muss. Asylbewerber mit einem größeren sozialen Netzwerk oder Asylbewerber, die gut organisierten und im Aufnahmeland integrierten nationalen Gruppen angehören, erhalten vermutlich schneller Zugang zu Informationen, obwohl die Landsleute diese Informationen manchmal nicht kostenlos anbieten.

Aufklärung in der Aufnahmeeinrichtung

In sechs der untersuchten EU-Mitgliedstaaten, Finnland, den Niederlanden, Polen, der Slowakei, Slowenien und der Tschechischen Republik, gaben die meisten Befragten an, Informationen zum Asylverfahren erst erhalten zu haben, als sie in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht wurden. Im Aufnahmезentrum erhielten die meisten Befragten üblicherweise innerhalb eines

³³ Hier werden die durch informelle Quellen (siehe S. 14) erteilten Informationen erörtert.

³⁴ Zu diesen Ländern zählen Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden und Ungarn.

Zeitraum Informationen, der sich von unmittelbar nach der Ankunft bis zu einem Monat nach der Ankunft erstreckte.

Aufklärung unmittelbar vor oder während der Anhörung

Aus Rumänien, Ungarn und Zypern wurden einige Fälle berichtet, in denen die Befragten die Informationen erst unmittelbar vor oder während der Anhörung erhalten hatten. Die Asylbewerber merkten an, dass sie sich nicht rechtzeitig auf die Anhörung vorbereiten konnten, da die Informationen erst in dieser Phase bereitgestellt wurden, und dies Auswirkungen auf die Annahme ihres Asylantrags hatte:

*„Am gleichen Tag, an dem die Anhörung stattfand, wurden mir die Informationen vorgelesen [...]“
(Nigeria, weiblich, Rumänien)*

In Ungarn erwähnten die Teilnehmer von zwei Fokusgruppen, dass sie erst einige Minuten vor ihrer ersten Anhörung über das Asylverfahren aufgeklärt wurden und daher keine Zeit hatten, sich vorzubereiten. In Bulgarien wurde eine Reihe von Befragten erst am Vortag informiert, dass eine Anhörung stattfindet. Zu wenig Zeit für die Vorbereitung der Anhörung wurde auch in den Niederlanden bemängelt, wo einen Monat nach Abschluss dieses Forschungsprojekts ein Zeitraum von einem Monat für „Erholung und Vorbereitung“ vor der ersten Anhörung eingeführt wurde:³⁵

„Ich habe gehört, dass die Menschen früher Zeit hatten, sich auf die Anhörung vorzubereiten. Jetzt haben wir diese Zeit nicht mehr. Vielleicht gibt es jetzt zu viele Flüchtlinge und es gibt keine Zeit mehr.“ (Somalia, männlich, Niederlande)

In einigen Fällen erfolgte die Aufklärung über das Asylverfahren zu einem sehr späten Zeitpunkt. In Griechenland beispielsweise brauchen Asylbewerber häufig Monate, um zu verstehen, wo und wie sie Asyl beantragen können. Wenn in Italien die Auskünfte nicht gleich am Einreiseort erteilt werden, erfolgt die Aufklärung häufig nur durch NRO oder andere Einwanderer viele Wochen nach der Einreise in das Land. Im Vereinigten Königreich gaben einige Befragte an, erst in einer späten Phase des Asylverfahrens aufgeklärt worden zu sein.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Zeitpunkt der Aufklärung sorgfältig zu prüfen ist, um den Asylbewerbern dann Informationen bereitzustellen, wenn sie die Belastung ihrer Reise etwas abgebaut haben. Die Aufklärung sollte jedoch ausreichend früh erfolgen, um die Vorbereitung oder das Treffen der entsprechenden Entscheidungen zu ermöglichen. Eine Möglichkeit wäre die Bereitstellung von Informationen in verschiedenen Phasen.

³⁵ Dem niederländischen Ausländergesetz (geändert), Artikel 8 Buchstabe m sowie den Durchführungsrichtlinien zum niederländischen Ausländergesetz unter C11 sind ausführlichere Informationen zu entnehmen.

7. Hilfreiche und vertrauenswürdige Auskünfte

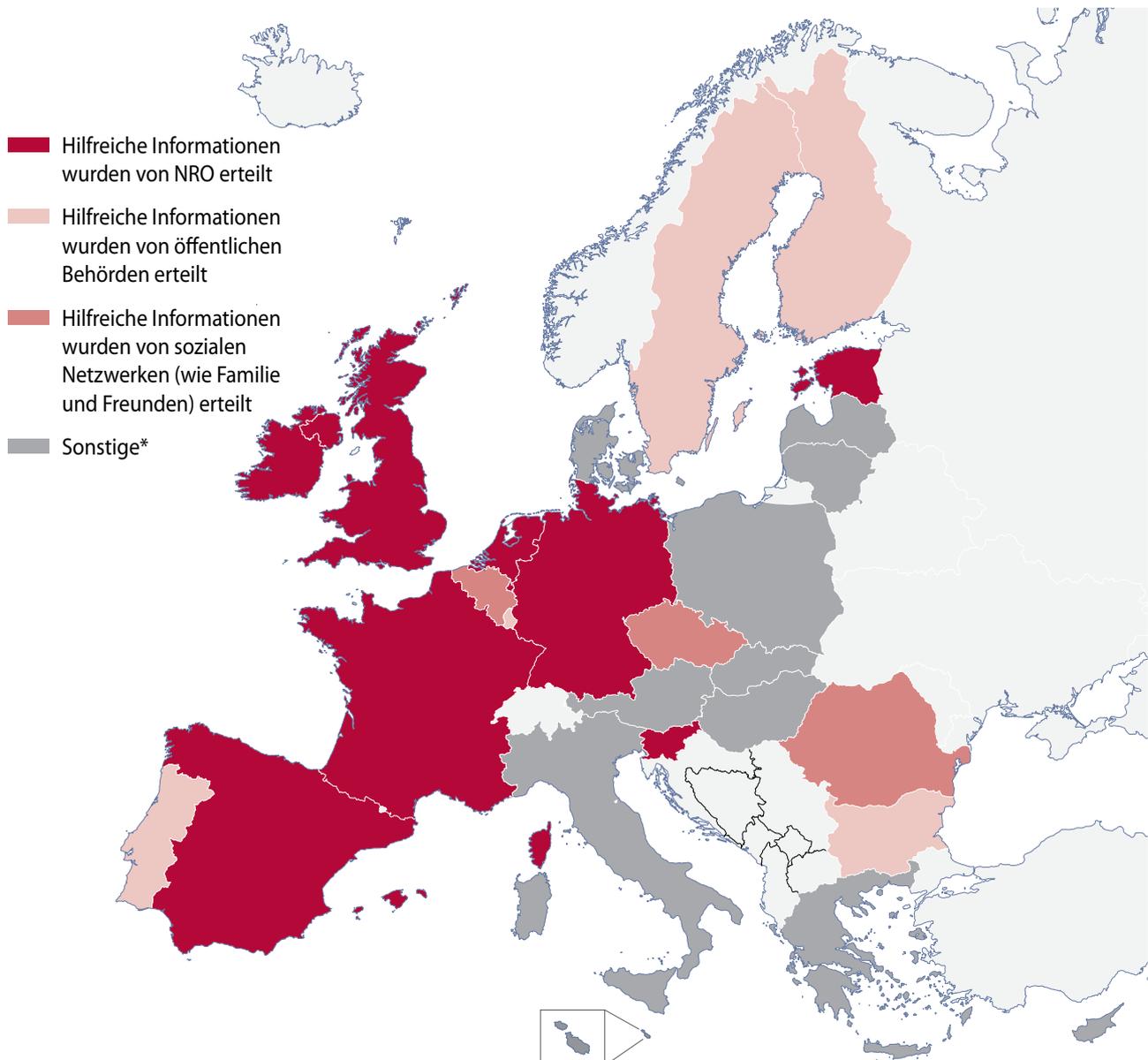
UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Neuauflage, 1992

Paragraf 198

Ein Mensch, der aufgrund seiner Erfahrungen mit den Behörden seines Landes in Furcht vor Verfolgung lebte, mag nun gegenüber jeder behördlichen Stelle Furcht empfinden.

Die Asylbehörden in allen EU-Mitgliedstaaten wurden befragt, ob sie über ein Bewertungsverfahren für die Wirksamkeit der für die Aufklärung der Asylbewerber eingesetzten Instrumente verfügen. Fünf Länder gaben an, eine derartige Bewertung durchgeführt zu haben: Finnland, Irland, Österreich, die Slowakei und das Vereinigte Königreich. In Finnland und Österreich erfolgte die Bewertung durch unabhängige NRO. In Irland führen die Behörden jährlich eine Umfrage zur Kundenzufriedenheit durch, bei der jedoch die Informationen zum Asylverfahren

Abbildung 3: Hilfreiche Informationsquellen nach Ansicht der Asylbewerber, EU-27



Anmerkung: * Die Kategorie „Sonstige“ umfasst Staaten, in denen sich unter den Teilnehmern der Fokusgruppen kein einheitliches Bild hinsichtlich der Institutionen, die die hilfreichsten Informationen erteilen, ausmachen ließ (Dänemark, Italien, Österreich, Polen, die Slowakei und Ungarn) bzw. die Länder, in denen die Mehrheit der Asylbewerber den Eindruck hatte, es würden zu wenige oder wenig hilfreiche Informationen bereitgestellt (Griechenland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern).

Quelle: FRA, 2010

nicht im Einzelnen behandelt werden,³⁶ während die Bewertungen in der Slowakei und im Vereinigten Königreich als Teil von Qualitätssicherungsprojekten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR durchgeführt wurden.

Die Bewertung in Österreich ergab, dass zwar umfangreiche Informationen von den Asylbehörden bereitgestellt werden, die eingesetzten Mittel aber nicht notwendigerweise dazu führen, dass alle Asylbewerber die von offiziellen Quellen erteilten Informationen verstehen oder für vertrauenswürdig erachten.³⁷ In der Slowakei war die Aufklärung zu juristisch und unverständlich und die Qualität der Übersetzungen verbesserungswürdig.

In dieser Studie nannten Asylbewerber verschiedene Institutionen, die besonders hilfreiche Auskünfte erteilten. Im Allgemeinen bestätigte die Feldforschung, dass die Quelle als zuverlässig gelten muss, damit die Auskünfte als vertrauenswürdig eingeschätzt werden. Wird eine Quelle als nicht vertrauenswürdig erachtet, wird ihr von den Asylbewerbern nicht vertraut, unabhängig davon, welche Informationen tatsächlich erteilt werden.

In vielen Ländern gab es einen breiten Konsens darüber, wer die hilfreichsten Informationen bereitstellt, in anderen Ländern dagegen wurde mehr als eine Quelle als nützlich erachtet bzw. wurden in verschiedenen Fokusgruppen (teilweise in unterschiedlichen Landesteilen) unterschiedliche Institutionen benannt, die nach Auffassung der Asylbewerber die hilfreichsten Auskünfte bieten.

Im Allgemeinen wurden NRO als hilfreichste Informationsquelle wahrgenommen, gefolgt von sozialen Netzwerken und den Behörden. Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Quellen, die von den Befragten in ihrem Land als besonders hilfreich und vertrauenswürdig erachtet werden. Dabei wurden Behörden, NRO und soziale Netzwerke berücksichtigt.

Nichtregierungsorganisationen

Abbildung 3 zeigt, dass in acht EU Mitgliedstaaten³⁸ NRO von den meisten Befragten als hilfreichste und vertrauenswürdigste Quelle für die Aufklärung über das Asylverfahren betrachtet werden. Dieser Sachverhalt wird durch folgendes Beispiel veranschaulicht:

³⁶ Die Daten der Kundenumfrage sind abrufbar unter: www.orac.ie/pages/Cust_serv/Information.htm.

³⁷ In diesem Zusammenhang sei auf die Studie des österreichischen Netzwerks „Netzwerk Sprachenrechte“ verwiesen, abrufbar unter: www.sprachenrechte.at/_TCgi_Images/sprachenrechte/20090316115827_Studienergebnisse.komm.weg.Oktober%202008_1.pdf.

³⁸ Zu diesen Ländern zählen Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, die Niederlande, Slowenien, Spanien und das Vereinigte Königreich.

„Der Infobus unterstützt uns sehr, weil wir wissen, dass sie immer für uns da sind und uns helfen können, und wir merken, dass sie Anstrengungen unternehmen, um den Asylbewerbern zu helfen.“ (Afghanistan, männlich, Deutschland)

NRO werden als besonders hilfreich erlebt, wenn die Asylbewerber diese als unabhängig und nicht mit öffentlichen Behörden verbunden wahrnehmen:

„Ich vertraue dem Roten Kreuz, weil ich weiß, dass mir nicht das Rote Kreuz die Asylpapiere geben wird.“ (Westafrika, männlich, Spanien)

NRO werden auch als sehr hilfreich erachtet, weil sie nicht nur Auskünfte zum Asylverfahren erteilen, sondern auch zu allen anderen Themen wie Gesundheit, Hausordnung und Arbeitsmöglichkeiten informieren.

Teilweise werden NRO jedoch für unprofessionell gehalten oder es wird angenommen, dass sie nicht über ausreichende Ressourcen verfügen, um hilfreich zu sein. Beispielsweise gaben in Österreich, Portugal und Rumänien einige Befragte an, dass keine NRO vorhanden oder diese von begrenztem Nutzen waren. In Österreich misstrauten die Befragten auch den Rechtsberatern, die von den Behörden für die Aufklärung in den ersten Aufnahmeeinrichtungen eingesetzt werden, da ihre Verbindung mit den Asylbehörden als zu eng befunden wurde.

Somalische Asylbewerberinnen in Deutschland berichteten von einer anderen Situation. Sie befürchteten negative Folgen für ihren Asylantrag, wenn sie zu einer NRO Kontakt aufnahmen. Dies wurde jedoch nicht näher erläutert.

Soziale Netzwerke

In drei Ländern – Belgien, Rumänien und der Tschechischen Republik – erachtete die Mehrheit der Befragten soziale Netzwerke als hilfreichste und vertrauenswürdigste Quelle für Auskünfte über das Asylverfahren. Als wertvolle Informationsquellen werden Freunde, Angehörige, Bekannte, andere Asylbewerber und Landsleute betrachtet, die die Antragsteller in den Aufnahmezentren und an anderen Orten kennenlernen. Im Allgemeinen sind diese auch die einzigen Informationsquellen, wenn nur wenig institutionelle Informationen zur Verfügung stehen. Wenn Asylbewerber im Aufnahmeland über persönliche und familiäre Netzwerke verfügen, werden diese als die vertrauenswürdigsten Informationsquellen betrachtet.

Wird den persönlichen Netzwerken vertraut, können auch andere Asylbewerber, die für gewöhnlich in den Aufnahmezentren kennengelernt werden, eine hilfreiche Informationsquelle darstellen:

„Wir tauschen für gewöhnlich untereinander Informationen aus: Wie ist es im Galati-Zentrum, wie ist es im eigenen Zentrum, [...] was weißt du sonst noch? Die eindeutigsten Auskünfte kommen von anderen Asylbewerbern, die sich in der gleichen Situation wie man selbst befinden.“ (Zentralafrika, männlich, Rumänien)

Häufig schließen die Auskünfte anderer Asylbewerber die Lücken der strukturellen Aufklärung durch Behörden und/oder Aufnahmeeinrichtungen:

„Es ist seltsam, dass die Informationen von den Asylbewerbern selbst erteilt werden, das ist sehr sonderbar [...] Auskünfte werden nicht von bestimmten Institutionen erteilt, also den Organisationen, die dies tun sollten, sondern einer erklärt es dem anderen.“ (Nahe Osten, männlich, Slowakei)

Im Allgemeinen wird die Aufklärung durch soziale Netzwerke als wertvoll erachtet, sie kann jedoch falsch oder ungenau sein und es ist dann möglicherweise zu spät, entsprechende Maßnahmen einzuleiten:

„Wenn man nur Informationen von seinen Freunden erhält, stellt man nach einer gewissen Zeit fest, dass diese Informationen manchmal nicht stimmen. Wenn man eine Broschüre bekommt, weiß man, dass es wirklich stimmt.“ (Syrien, weiblich, Belgien)

Außerdem vertrauen Asylbewerber nicht immer anderen Asylbewerbern, die sie nicht kennen und gerade erst kennengelernt haben. Zudem wird der Asylantrag manchmal als persönliche Angelegenheit betrachtet, die nicht mit anderen Asylbewerbern besprochen wird.

Öffentliche Behörden

In Bulgarien, Finnland, Portugal, Luxemburg und Schweden werden öffentliche Behörden gewöhnlich als hilfreichste Informationsquelle betrachtet:

„Ich vertraue der Polizei am meisten. Als ich im Hafen ankam, wurde ich zur Polizei geschickt und dort über den Asylantrag informiert. Sie sagten mir auch, dass sie da wären, um mir zu helfen. Meine Erfahrungen mit der Polizei sind nur positiv, da es stimmte, was sie mir sagten.“ (Somalia, männlich, Finnland)

Wie das folgende Beispiel zeigt, werden öffentliche Behörden in den meisten Ländern jedoch als die am wenigsten zuverlässige Quelle betrachtet:

„Wir erhielten keinerlei Auskünfte von den Behörden. Ohne die Unterstützung unserer Familie und Freunde würden wir überhaupt nicht wissen, was wir tun können.“ (Somalia, weiblich, Deutschland)

Das fehlende Vertrauen in die Behörden kann unterschiedliche Ursachen haben: mangelndes Vertrauen in jede offizielle Institution (aufgrund der Erfahrungen in den Herkunfts- oder Transitländern), aber auch die Behandlung, die die Befragten bei der Einreise durch die öffentlichen Behörden erlebten. In Zypern beispielsweise behaupteten zwei Befragte, von Beamten unter Zwang in ein Flugzeug gebracht worden zu sein, um sie des Landes zu verweisen, als sie am internationalen Flughafen Larnaka ihre Absicht kundtaten, Asyl zu beantragen.

In anderen Fällen wurden von den Befragten Beispiele für unfreundliches und nicht hilfsberechtigtes Verhalten oder für Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit erwähnt. Ein Befragter gab an: „Am Flughafen wurde mir gesagt: „Du schwarzer Affe, warum bist du hier?!“ Ein weiterer Befragter erzählte: „Immer, wenn ich in zur Einwanderungsbehörde kam, schrie mich der Beamte an: „Raus, raus, raus, geh einfach“ und schmiss mich raus, oder wenn ich durch die Straßen lief und in eine Bar gehen wollte, riefen die Menschen: „Mavro, mavro [Schwarzer] verschwinde von hier“. Diskriminierende Äußerungen verhindern eindeutig jede Art von Vertrauensbildung.

Abschließend ist festzustellen, dass es offenbar sinnvoll ist, Vorkehrungen zu treffen, dass die Aufklärung durch Personen erfolgt, die von den Asylbewerbern im Allgemeinen als neutral oder als ohne enge Verbindungen zu den Asylbehörden angesehen werden. Als gute praktische Lösung und angesichts der Erfahrungen in einigen EU-Mitgliedstaaten sollte die Wirksamkeit der Aufklärung von Asylbewerbern regelmäßig überprüft werden.

8. Geschlechtsspezifische Aspekte

UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung (2002)

Paragraf 36 Ziffer ii

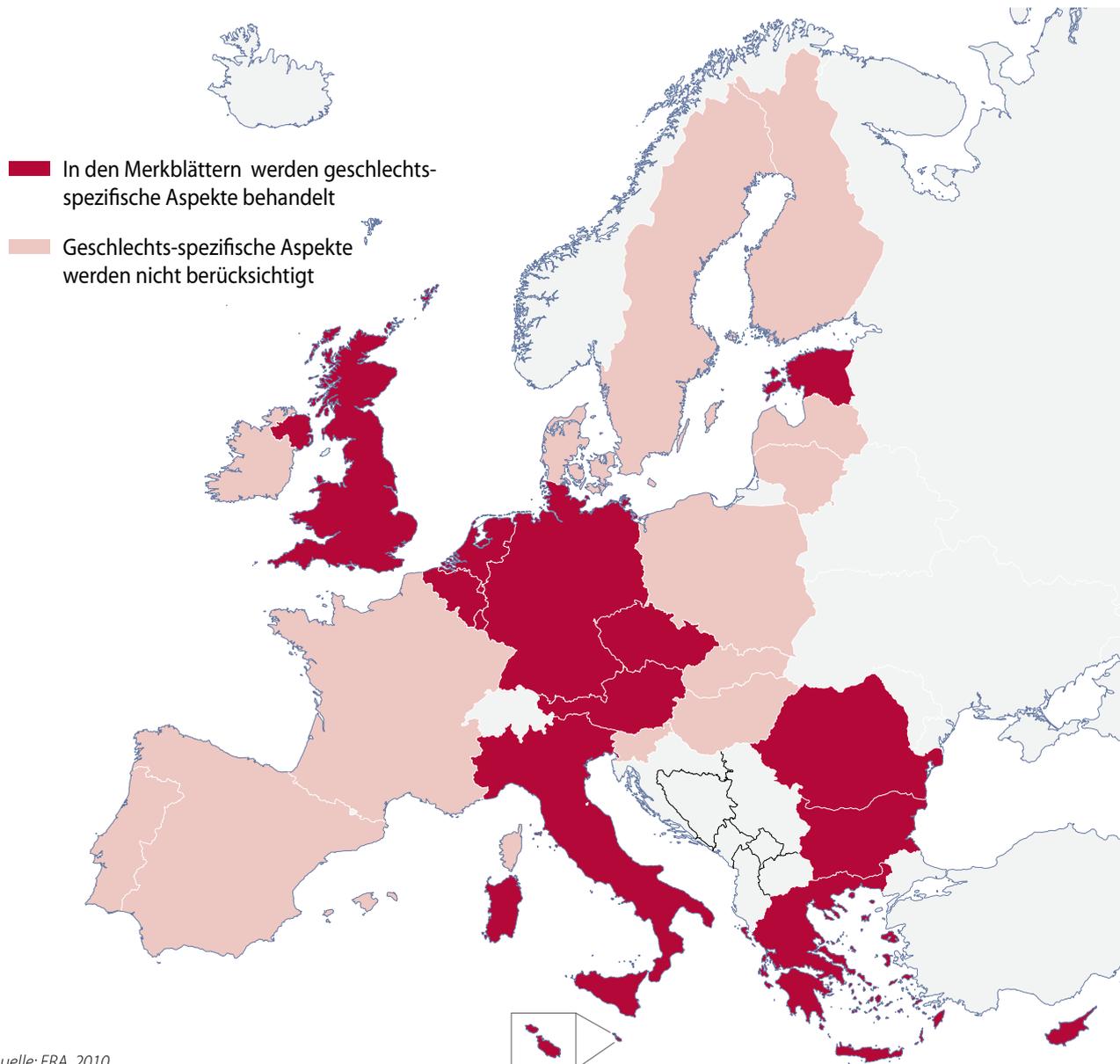
Es ist von größter Wichtigkeit, dass Frauen entsprechend und in einer ihnen verständlichen Sprache über das Statusfeststellungsverfahren, den Zugang zum Verfahren sowie über rechtliche Beratung informiert werden.

Im Jahr 2009 wurden 31,8 % aller Asylanträge von Frauen gestellt. Bei acht der 60 Nationalitäten, die in der EU-27 am häufigsten um internationalen Schutz nachsuchten, wurden mehr als 45 % der Anträge von Frauen eingereicht.

Personen, die Anträge aufgrund geschlechtsspezifischer Formen der Verfolgung stellen, benötigen ein unterstützendes Umfeld, um über ihre Erfahrungen zu sprechen. Die getrennte Anhörung ohne Begleitung männlicher Angehöriger und die Möglichkeit, von einem Beamten und Dolmetscher des eigenen Geschlechts befragt zu werden, sind Verfahrensgarantien, die vom UNHCR, insbesondere für Frauen, gefordert werden.³⁹

39 UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung in Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (HCR/GIP/02/01), 2002, Paragraf 36 Ziffern (i) und (iii).

Abbildung 4: Schriftliche Informationen zu geschlechtsspezifischen Themen, EU-27



Quelle: FRA, 2010

Artikel 6 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie sieht für geschäftsfähige Asylbewerber das Recht vor, einen Asylantrag im eigenen Namen zu stellen, und Artikel 13 Absatz 1 dieser Richtlinie legt fest, dass eine persönliche Anhörung in der Regel ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen stattfindet. Die Europäische Kommission schlägt zudem vor, eine Verpflichtung einzuführen, wonach die Anhörung von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, wenn der Antragsteller darum ersucht.⁴⁰

Die Asylbehörden in allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurden befragt, ob sie über ein gesondertes Merkblatt zum Asylverfahren für Frauen verfügten. Des Weiteren hat die FRA den Inhalt der verfügbaren Informationsblätter auf den Umfang des enthaltenen geschlechtsspezifischen Informationsgehalts geprüft. Dabei berücksichtigte die FRA insbesondere zwei Indikatoren, d. h. die Aufklärung über das Recht, um einen weiblichen Beamten oder Dolmetscher zu ersuchen, und das Recht auf eine getrennte Anhörung ohne den Ehemann. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Informationsbroschüren von NRO, wie der NRO Asylum Aid⁴¹ im Vereinigten Königreich nicht berücksichtigt.

Abbildung 4 ist zu entnehmen, dass in etwas mehr als der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten mindestens eines der beiden geschlechtsspezifischen Kriterien in den schriftlichen Informationsmaterialien zum Asylverfahren berücksichtigt wird.⁴² In Belgien wurde ein gesondertes geschlechtsspezifisches Merkblatt ausgearbeitet. In den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird in den Informationsbroschüren oder Merkblättern zum Asylverfahren nicht über die Möglichkeit, um einen Beamten des gleichen Geschlechts zu ersuchen, oder das Recht auf eine getrennte Anhörung ohne den Ehemann informiert.⁴³ Die FRA hat nicht systematisch geprüft, ob in diesen Ländern mündlich über die genannten Rechte aufgeklärt wird. Einige Länder, wie beispielsweise Finnland und Schweden, versuchen zudem, automatisch oder zumindest in den Fällen, in denen Frauen geschlechtsspezifische Elemente in ihrem Asylantrag anführen, Asylbewerberinnen Beamte des gleichen Geschlechts zuzuweisen. Dies wird

als vorbildliche Vorgehensweise für einen geschlechtsspezifischen Ansatz in Asylverfahren betrachtet.

Hinsichtlich der Erfahrungen von Asylbewerberinnen beim Zugang zu Aufklärung über das Asylverfahren wurden in den Diskussionen der Fokusgruppen in unsystematischer Weise verschiedene Themen aufgeworfen.

In einigen Ländern gaben die Frauen an, dass nicht sie, sondern nur ihre Ehemänner Informationen erhalten hätten. Dies galt für afghanische Frauen in Ungarn und Litauen.

In den Niederlanden merkten somalische Frauen an, dass sie aus kulturellen Gründen keine Fragen stellten. In Bulgarien gaben Asylbewerberinnen aus dem Nahen Osten an, bei der Aufklärung und dem Umgang mit den Asylverfahren auf ihre männlichen Angehörigen zu vertrauen. Die gleiche geschlechtsspezifische Arbeitsteilung unter den Familienmitgliedern erwähnten mehrere russische Frauen in Polen. Eine bemerkte hierzu:

„Mein Mann sprach mit einem Rechtsanwalt, ich nicht. So ist es hier, die Männer suchen nach Informationen und wir kümmern uns um die Kinder.“ (Russland, weiblich, Polen)

Auch in Litauen haben afghanische Frauen nur sehr beschränkten Kontakt zu anderen Asylbewerbern und wenig Vertrauen in andere Bewohner und Beamte. Dies gilt auch für eine der beiden weiblichen Befragten in Slowenien: Sie gab an, niemand zu vertrauen und nur mit Männern im Aufnahmезentrum untergebracht zu sein.

In den Niederlanden hatten die weiblichen Befragten offenbar weniger Kenntnisse über das Asylverfahren. Obwohl beiden Gruppen gleichermaßen Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt wurden, zeigten sich in der Gruppe der Frauen mehr Falschannahmen und Missverständnisse. In Belgien konnte sich keine der befragten Asylbewerberinnen daran erinnern, die speziell für Frauen ausgearbeitete Informationsbroschüre gesehen zu haben.

In Bulgarien beklagte eine Gruppe irakischer Frauen, keinen Zugang zu einer Dolmetscherin erhalten zu haben. In Irland hatten Frauen keinen Zugang zu Informationen im Internet, da in dem Aufnahmезentrum nur ein Computer zur Verfügung stand, der nach Aussage der befragten Frauen immer von Männern genutzt wurde. In diesem Zusammenhang wurde bei der Feldforschung im Aufnahmезentrum Sandholm in Dänemark eine gute praktische Lösung ermittelt: An einigen Abenden in der Woche ist der EDV-Raum dort ausschließlich für Asylbewerberinnen geöffnet.

40 Siehe Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung), KOM (2009) 554 endgültig, Brüssel, 21. Oktober 2009, vorgeschlagene Änderungen des Artikels 13 Absatz 3 Buchstabe b (neuer Artikel 14).

41 Siehe Asylum Aid, *Are you a women seeking asylum in the UK*, Juni 2007, abrufbar in englischer Sprache unter: www.asylumaid.org.uk/data/files/english.pdf.

42 Zu diesen Ländern zählen Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Rumänien, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, das Vereinigte Königreich und Zypern.

43 Zu diesen Ländern zählen Finnland, Frankreich, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei und Ungarn.

Gutachten der FRA

Asylbewerberinnen sollten Informationen in einer ihnen zugänglichen und verständlichen Sprache erhalten. Zudem sollten sie in Kenntnis gesetzt werden, dass für sie geschlechtsspezifische Anträge nach der Flüchtlingsdefinition auf Grundlage des Artikels 9 der Anerkennungsrichtlinie relevant sein können. Schriftliche Informationsmaterialien sind ihnen systematisch auszuhändigen, selbst wenn sie von Familienangehörigen begleitet werden.

Zudem sind Frauen in Begleitung ihrer Ehemänner darüber aufzuklären, dass sie nach Artikel 6 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie berechtigt sind, einen gesonderten Asylantrag zu stellen. Sie sollten über ihr Recht in Kenntnis gesetzt werden, das Gespräch, falls gewünscht, mit einer Person desselben Geschlechts zu führen. Dies sollte, wie von der Europäischen Kommission in der Neufassung der Richtlinie vorgeschlagen, als Standard in der Europäischen Union festgelegt werden.

9. Dublin II

Dublin-II-Verordnung

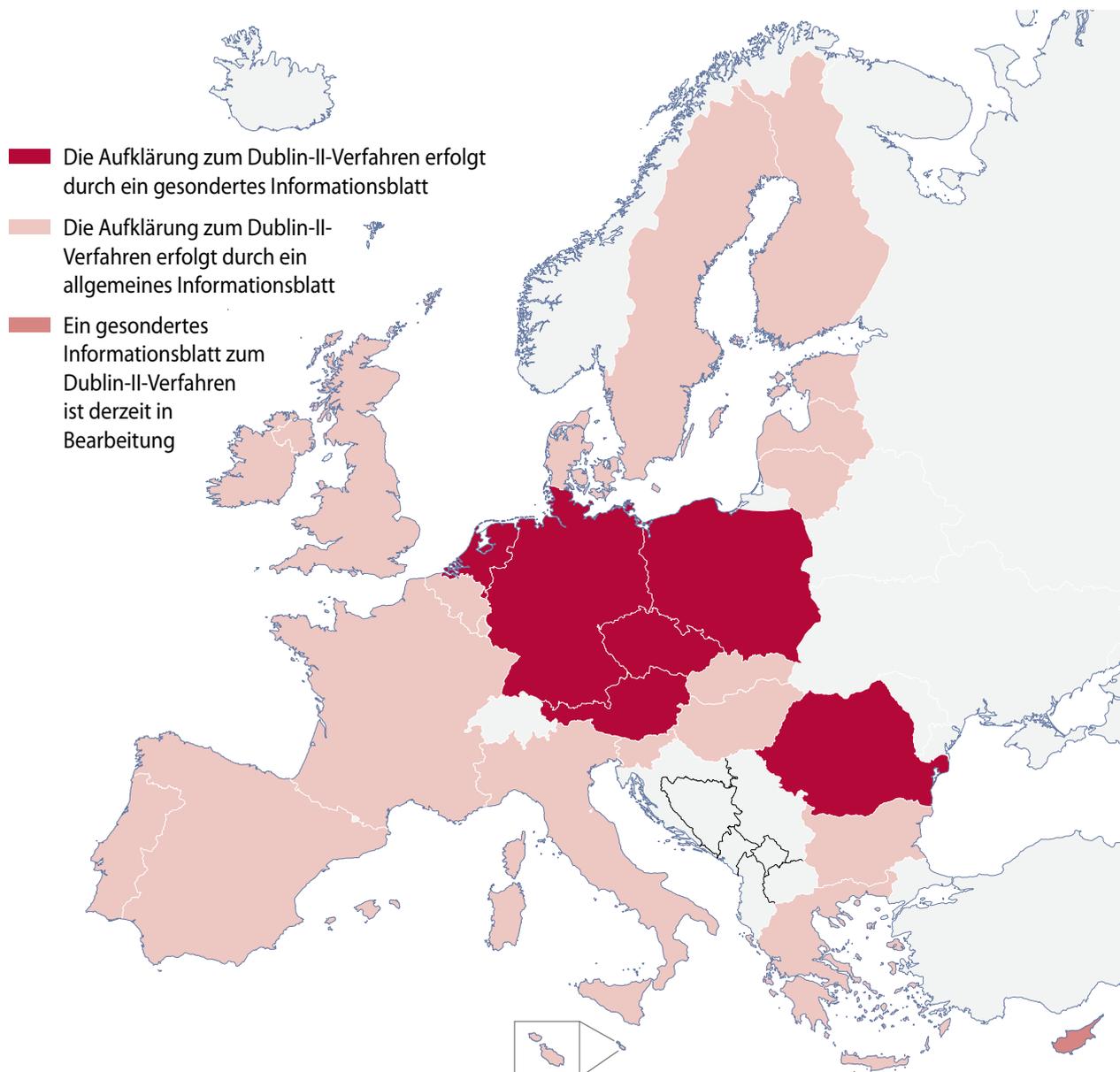
Art 3 Abs 4

Der Asylbewerber wird schriftlich und in einer ihm hinreichend bekannten Sprache über die Anwendung dieser Verordnung, ihre Fristen und ihre Wirkung unterrichtet.

Die Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern ist nicht nur in der Asylverfahrensrichtlinie, sondern auch in Artikel 18 der Eurodac-Verordnung und Artikel 3 Absatz 4 der Dublin-II-Verordnung enthalten. Im Gegensatz zur Asylverfahrensrichtlinie und der Eurodac-Verordnung, sieht die Dublin-II-Verordnung⁴⁴ ausdrücklich eine *schriftliche* Unterrichtung der Asylbewerber über das Dublin-II-Verfahren vor.

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, Artikel 3 Absatz 4.

Abbildung 5: Schriftliche Informationen zu Dublin-II, EU-27



Quelle: FRA, 2010

In ihrem Vorschlag für eine Neufassung der Dublin-II-Verordnung schlägt die Europäische Kommission eine Stärkung des Rechts auf Aufklärung vor, wobei sie sieben Bereiche aufführt, zu denen Informationen zu erteilen sind: Ziele der Verordnung, Kriterien für die Zuständigkeit, das Verfahren, Ergebnisse und Folgen, die Möglichkeit der Anfechtung eines Überstellungsbeschlusses und Aufklärung zur Verwendung der personenbezogenen Daten. Der Vorschlag der Kommission umfasst zudem Leitlinien für die Sprache, in der die Aufklärung erfolgen soll – eine Sprache, deren Kenntnis vom Asylbewerber vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, kombiniert mit mündlicher Aufklärung, wenn dies für das richtige Verständnis erforderlich ist.⁴⁵

Wie in Abbildung 5 ersichtlich, enthalten in etwa der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten die allgemeinen Informationsmaterialien zum Asylverfahren Informationen zu Dublin-II. In Finnland und Schweden beispielsweise enthalten allgemeine Informationsblätter zum Asylverfahren die eindeutige Botschaft, dass Asylbewerber sich das Asylland nicht aussuchen können, und werden die Situationen genannt, in denen sie in einen anderen Staat zurückgeschickt werden.⁴⁶ In anderen Fällen werden die Informationen zu Dublin-II allgemeiner gehalten. Dies ist beispielsweise in Litauen, der Slowakei und im Vereinigten Königreich der Fall.⁴⁷ Sechs EU-Mitgliedstaaten haben spezielle Merkblätter zur Dublin-II-Verordnung verfasst und die Behörden in Zypern arbeiten gerade an einem entsprechenden Merkblatt.

Die Diskussionen der Fokusgruppen im Rahmen dieser Studie der FRA widmeten sich nicht systematisch dem Thema der Aufklärung über das Dublin-II-Verfahren und Eurodac-Verfahren. Dennoch gaben einige Befragte an, nicht verstanden zu haben, warum ihre Fingerabdrücke abgenommen wurden.

In Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Irland und Ungarn berichteten Asylbewerber, die unter das **Dublin-II**-Verfahren fielen, von Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen über das weitere Verfahren und insbesondere darüber, ob und gegebenenfalls wann sie in einen anderen Staat überstellt würden. In Irland beispielsweise erinnerte sich ein afghanischer Mann daran, Informationen in Form von Dokumenten und Fragebögen erhalten zu haben. Nachdem die Überstellung in ein anderes Land nach Dublin-II festgelegt wurde, erhielt er keine weitere Aufklärung:

„Der Sozialarbeiter sagte mir, es würde lange dauern und ich müsse mindestens sechs Monate im Aufnahmezentrum bleiben. Ich habe aber andere gesehen, die schon ein Jahr da waren.“ (Tschetschenin aus der Russischen Föderation, Belgien)

In mehreren Ländern klagten die Asylbewerber, die unter das Dublin-II-Verfahren fielen, über die negativen Folgen der langen Fristen im Asylsystem für die Antragsteller, sowohl hinsichtlich des Zeitverlusts aufgrund des Wartens als auch im Hinblick auf das psychische Wohlbefinden.

Auch zu den **schriftlichen Materialien** über die Dublin-II-Verordnung wurden spezielle Anmerkungen gemacht. In Staaten, in denen es gesonderte Merkblätter zu Dublin-II gibt, wie Österreich und Polen, erinnerten sich die Befragten, schriftliche Informationen erhalten zu haben:

„Als ich den Antrag hier [in der Ausländerbehörde] einreichte, gaben sie mir die entsprechenden Informationen. Sie fragten mich, in welcher Sprache ich die Informationen wollte und ich bat um Auskünfte auf Polnisch [...]. Wir sind in Polen, wir leben in Polen, daher ist es besser, die Informationen auf Polnisch zu erhalten.“ (Republik Kongo, männlich, Polen)

In Deutschland konnten sich die meisten Befragten nicht an den Erhalt von Merkblättern, jedoch an eine mündliche Aufklärung über Dublin-II erinnern. Ein Befragter betonte, diese Informationen selbst gesucht zu haben:

„Ich erfuhr von Dublin-II durch das Internet und über eigene Erfahrungen, bevor ich nach Deutschland kam [...] da ich selbst ein Fall nach Dublin-II bin.“ (Afghanistan, männlich, Deutschland)

Einige Asylbewerber im Dublin-II-Verfahren in Belgien und im Vereinigten Königreich gaben jedoch an, dass sie trotz schriftlicher Aufklärung Schwierigkeiten hatten, die Sprache zu verstehen, in der die Merkblätter verfasst waren:

45 Siehe Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), KOM(2008) 820 endgültig, Brüssel, den 3. Dezember 2008, vorgeschlagene Änderungen von Artikel 4.

46 Siehe für Finnland, *Fact Sheet – Information for asylum seekers* der finnischen Einwanderungsbehörde, S. 2, und für Schweden das Merkblatt für Asylbewerber in Schweden (*Faktablad Till dig som söker asyl i Sverige*) der schwedischen Migrationsbehörde, Dezember 2009, S. 2.

47 Siehe für Litauen das Merkblatt mit dem Titel *Granting Asylum in the Republic of Lithuania*, ausgearbeitet von der Migrationsabteilung des Innenministeriums; für die Slowakei das einseitige Informationsblatt zum Asylverfahren, das zwei Abschnitte zu Eurodac und Dublin-II beinhaltet, und das Schreiben *Guidance for asylum seekers* über die Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens, bei dem in Teil II die Dublin-II-Verordnung behandelt wird; für das Vereinigte Königreich bietet die Broschüre der UK Border Agency mit dem Titel *Important information about the UK asylum process*, häufig Merkblatt für Anträge genannt, unter der Überschrift „Asylum Screening“ grundlegende Auskünfte zu Dublin-II.

„Überall gibt es Merkblätter auf Arabisch, aber nicht jeder aus dem Sudan versteht Arabisch. Meine Muttersprache ist nicht Arabisch, obwohl ich mich auf Arabisch verständigen kann. Es gab aber keine Merkblätter in meiner Muttersprache Bergo.“ (Sudan, männlich, Vereinigtes Königreich)

In einigen Ländern, darunter Bulgarien, Deutschland, die Niederlande, Österreich und Ungarn, zeigte sich eine Reihe von Asylbewerbern mit der mangelnden Verständlichkeit bzw. der **Fachsprache** der schriftlichen Informationsmaterialien zu Dublin-II unzufrieden:

„Das BAMF [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge] unterrichtet dich über Dublin-II, aber sie sagen dir nichts über die Hürden und Risiken von Dublin-II.“ (Afghanistan, männlich, Deutschland)

„Ich verstand die Informationen, nachdem ich sie noch einmal gelesen hatte, da ich die Universität besuchte. Es gab jedoch einige Menschen, die mich um Hilfe baten, Sie baten mich, ihnen zu erklären, was da geschrieben steht.“ (Afghanistan, männlich, Ungarn)

Im Hinblick auf Verbesserungsvorschläge forderten einige Befragte in Frankreich, Irland, Österreich und Ungarn insbesondere kürzlich eingereiste Asylbewerber, weitere Aufklärung zu Dublin-II. In Österreich wünschten

zwei Befragte im Dublin-II-Verfahren weitergehende Auskünfte zu Dublin-II im ersten Asylstaat, damit sie nicht in ein anderes Land gingen, nur um dann wieder zurückgeschickt zu werden.

Die Aufklärung zu Dublin-II hat so früh wie möglich zu erfolgen. Da die Aufnahmefähigkeit der kürzlich eingereisten Asylbewerber möglicherweise für komplexe Einzelheiten zum Verfahren noch nicht gegeben ist, sind die Auskünfte zu Dublin-II in einfachen Begriffen sowohl schriftlich als auch mündlich zu erteilen und, sofern möglich, durch eine Quelle, die von den Asylbewerbern nicht mit den Asylbehörden in Verbindung gebracht wird.

Gutachten der FRA

Die FRA empfiehlt dem Rat und dem Europäischen Parlament, das Recht auf Aufklärung in der Dublin-II-Verordnung zu stärken, indem sie die Vorschläge zu Artikel 4 der Neufassung annehmen und zudem präzisieren, dass diese Aufklärung in einer dem Asylbewerber verständlichen Sprache zu erfolgen hat. Ferner sollte eine Verpflichtung festgelegt werden, Asylbewerber über die Entwicklung in Zusammenhang mit einer Überstellung an einen anderen EU-Mitgliedstaat in Kenntnis zu setzen.

Anhang 1: Zielgruppe und Methodik

Dieser Bericht beruht hauptsächlich auf durch Primärforschung erhobenen Informationen. Diese umfasst Diskussionen in den Fokusgruppen und Einzelinterviews mit Asylbewerbern sowie einen kurzen Fragebogen mit geschlossenen Fragen,⁴⁸ der den nationalen Asylbehörden vorgelegt worden war. Anhand einzelstaatlicher Asylgesetze und weiterer vorliegender Berichte⁴⁹ wurden die erfassten Informationen in einen Kontext gesetzt.

Die Feldforschung mit Asylbewerbern bestand aus Fokusgruppen und halb strukturierten Einzelinterviews. Insgesamt wurden 877 Asylbewerber in den 27 EU-Mitgliedstaaten entweder in Einzelinterviews oder im Rahmen einer Fokusgruppe befragt. Es wurden insgesamt 142 Fokusgruppen und 33 Einzelinterviews durchgeführt. Einzelinterviews wurden in den Fällen geführt, in denen keine ausreichende Zahl homogener Befragter für die Bildung einer Fokusgruppe zu ermitteln war, d. h. in erster Linie in den Staaten, in denen weniger Asylanträge gestellt werden.

48 Der Fragebogen ist abrufbar unter: http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/pub_asylum-seekers_en.htm.

49 Diese umfassen die Berichte der Intergovernmental Consultations on Migration, Asylum and Refugees (IGC), Asylum Procedures, Report on Policies and Practices in IGC Participating States, 2009 und des UNHCR, Improving Asylum Procedures: Comparative analysis and recommendations for law and practice, Forschungsprojekt des UNHCR zur Anwendung der wichtigsten Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie in ausgewählten Mitgliedstaaten, März 2010.

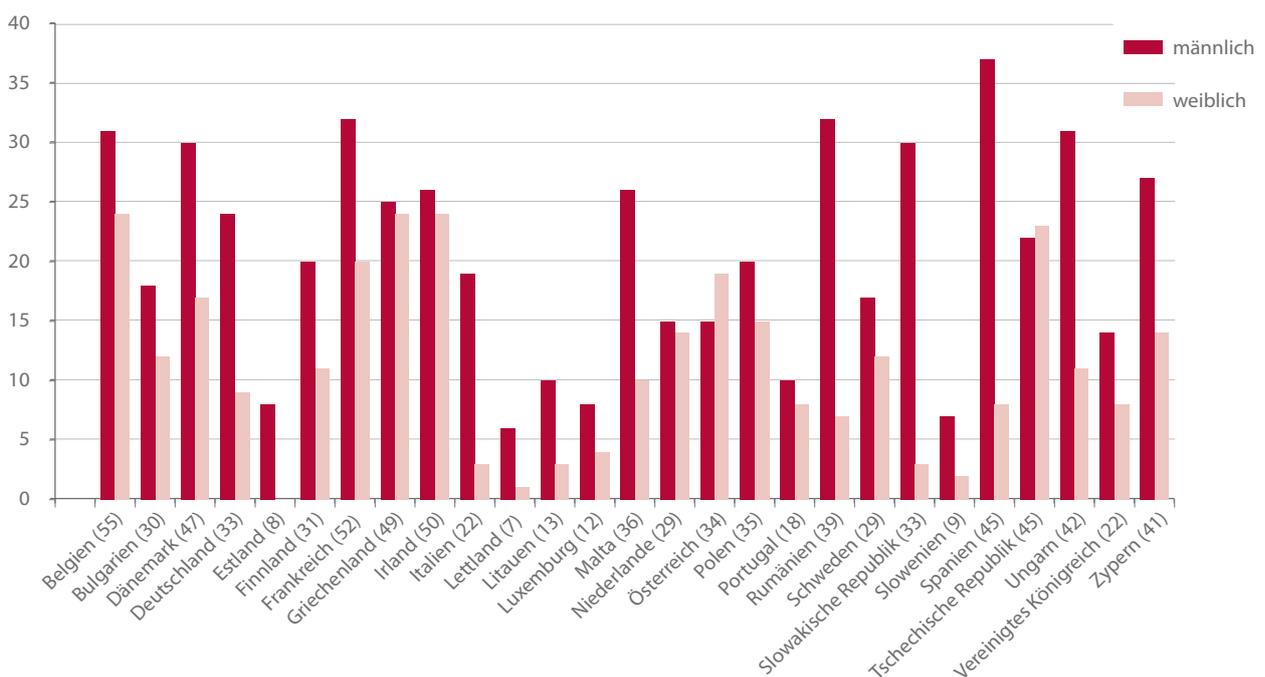
Männer und Frauen wurden getrennt befragt. Männern war es nicht gestattet, den mit den Frauen durchgeführten Fokusgruppen zuzuhören, bzw. umgekehrt. Insgesamt wurden 562 Männer und 315 Frauen befragt (siehe Abbildung A1).

Bei der Bildung der Fokusgruppen wurden keine Kinder berücksichtigt. In zwei Fällen stellte sich jedoch im Rahmen der Diskussionen heraus, dass die Personen unter 18 Jahre alt waren.

Die meisten befragten Asylbewerber waren in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht, darunter auch geschlossene oder halbgeschlossene Einrichtungen für Neuankömmlinge im Zulässigkeitsverfahren, sowie in Aufnahmezentren für Asylbewerber, die von NRO, dem Staat oder privat geführt werden. Etwa ein Viertel der Befragten lebte jedoch in Hotels, Pensionen oder war in sonstiger Weise in der Gemeinschaft untergebracht (siehe Abbildung A2).

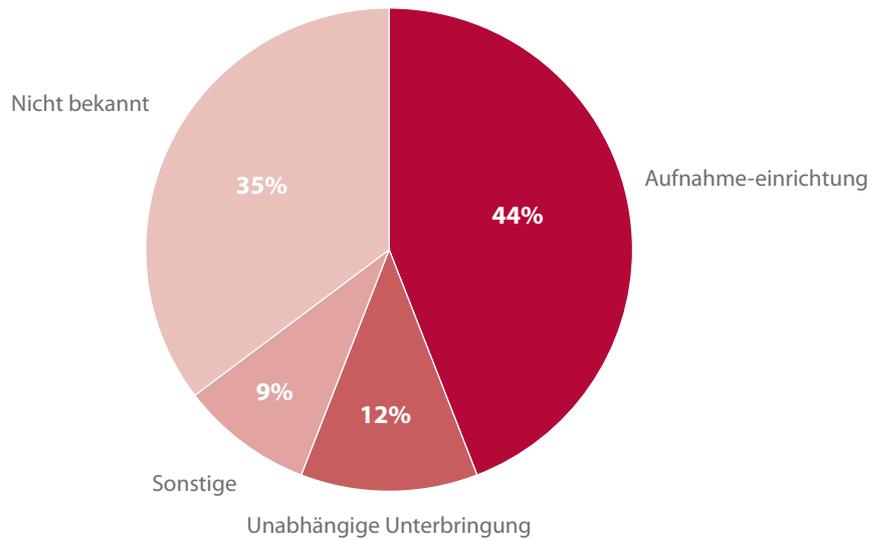
Einige Befragten waren obdachlos, darunter eine Schwangere, die in einem Park in Athen schlief. Um eine ausreichende Zahl von Befragten in Estland und Malta zu erhalten, wurden die Fokusgruppen in Gewahrsamseinrichtungen für illegale Einwanderer durchgeführt (in den Einrichtungen Harku bzw. Safi). Allerdings war die Vertraulichkeit in diesen Einrichtungen gering, da die Behörden anwesend waren oder andere Asylbewerber den Aussagen zuhören konnten.

Abbildung A1: Zahl der befragten Asylbewerber, nach Mitgliedstaat und Geschlecht



Quelle: FRA, 2010

Abbildung A2: Befragte Asylbewerber, nach Art der Unterbringung zum Zeitpunkt des Interviews (%)



Quelle: FRA, 2010

Asylbewerber in Gewahrsamseinrichtungen für das beschleunigte Verfahren im Vereinigten Königreich wurden in dieser Studie nicht berücksichtigt, da es nicht möglich schien, die erforderliche vertrauliche Umgebung für die Diskussion zu schaffen.

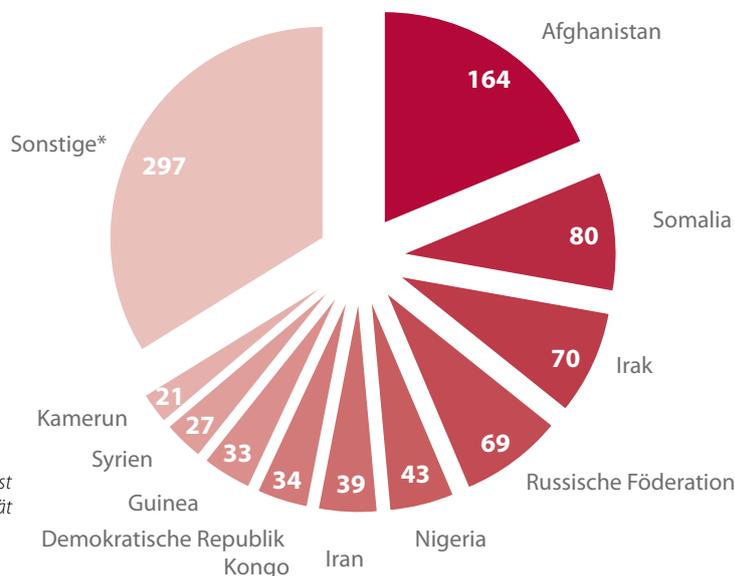
Abgesehen von sehr wenigen Ausnahmen hatte jede Fokusgruppe einen homogenen geografischen und sprachlichen Hintergrund. Die Fokusgruppen wurden ursprünglich unter sieben breitgefassten Bevölkerungsgruppen ausgewählt: arabischsprachige Antragsteller; Afghanistan, Iran und Pakistan; Russische Föderation und andere Länder der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS); englischsprachige

afrikanische Staaten; französischsprachige afrikanische Staaten; kurdischsprachige Antragsteller; und Antragsteller aus den Balkanländern.

Im Verlauf der Feldforschung mussten jedoch weitere Nationalitäten (beispielsweise aus Asien oder Lateinamerika) berücksichtigt werden, um die Mindestzahl von Asylbewerbern in jedem Land zu erreichen.

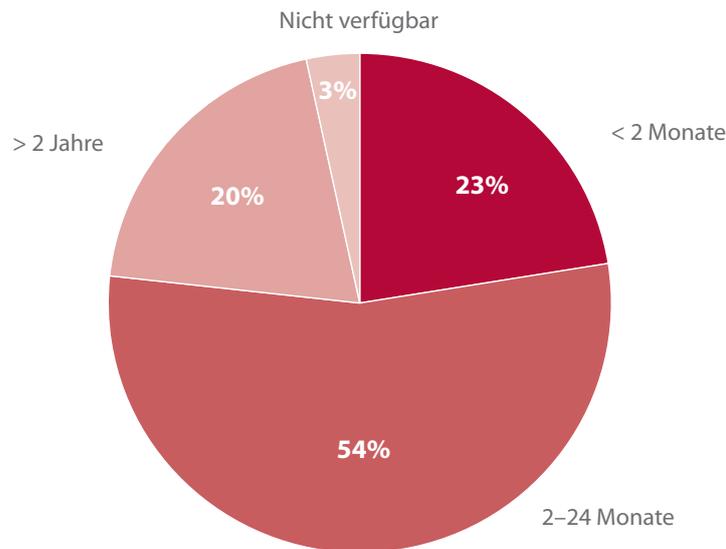
Die meisten Asylbewerber stammten aus Afghanistan, der Russischen Föderation, Irak und Somalia, obwohl insgesamt 65 verschiedene Nationalitäten in der Studie berücksichtigt wurden (siehe Abbildung A3 für eine Aufstellung der zehn wichtigsten Nationalitäten).

Abbildung A3: Zahl der befragten Asyl-bewerber, nach Nationalität



Anmerkung: * Diese Zahl umfasst sieben Kurden, deren Nationalität nicht bekannt war.

Quelle: FRA, 2010

Abbildung A4: Befragte Asylbewerber, nach Verfahrensdauer (%)

Quelle: FRA, 2010

Es waren getrennte Fokusgruppen und Einzelinterviews mit neu angekommenen Asylbewerbern sowie mit Asylbewerbern geplant, die in erster Instanz eine ablehnende Entscheidung der Asylbehörde erhalten hatten und deren Asylverfahren somit länger dauerte. Dieser Bericht umfasst die Angaben aller Befragten, sofern deren Erfahrungen nicht bereits älteren Datums waren und aus diesem Grund nicht mehr für zweckdienlich erachtet wurden.

Zudem waren die Wissenschaftler gebeten worden, Informationen einzuholen, wie lange das Verfahren der Befragten gedauert hat, sowie um welche Art von Verfahren es sich handelte – Dublin-II, beschleunigtes oder reguläres Verfahren. Abbildung A4 bietet einen Überblick über die Verfahrensdauer der Befragten.

Die Auswahl der Asylbewerber für die Fokusgruppen oder Einzelinterviews erfolgte hauptsächlich mit Hilfe von Sozialarbeitern, die bei NRO beschäftigt sind oder in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber arbeiten. Um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, waren in den Fokusgruppen mit Ausnahme der Gewahrsamseinrichtungen für illegale Einwanderer in Estland und Malta keine Regierungsbeamten, Rechtsberater, Rechtsanwälte oder andere nicht befugten Personen anwesend. Hauptsächlich zu Beginn waren in einigen Fokusgruppen Sozialarbeiter anwesend, um die Schaffung einer vertrauensvollen Diskussionsumgebung zu unterstützen.

Die Feldforschung wurde vom RAXEN-Netzwerk der FRA durchgeführt. Eine Ausnahme bildeten die Niederlande, wo diese Aufgabe von der Universität Nijmegen wahrgenommen wurde.⁵⁰

Um die Einheitlichkeit während der Untersuchung sicherzustellen, wurden Leitlinien erarbeitet, zu denen die Interviewer im Februar 2010 eine Schulung erhielten.⁵¹ Alle Fokusgruppen oder Einzelinterviews wurden im Vorfeld von der FRA genehmigt. Die Feldforschung erfolgte zwischen März und Juni 2010. Die FRA überwachte die Durchführung der Feldforschung durch die Beobachtung von Diskussionen der Fokusgruppen in Österreich und Griechenland.⁵²

Die meisten Diskussionen der Fokusgruppen erfolgten in einer von Vertrauen geprägten Atmosphäre mit keinen oder wenigen Unterbrechungen und nach Einschätzung der Interviewer mit einem geringen oder mittleren Grad an Angst. Die Diskussionen der Fokusgruppen und Einzelinterviews wurden größtenteils mit Hilfe von Dolmetschern durchgeführt, bei denen es sich üblicherweise um professionelle Dolmetscher oder für NRO tätige Dolmetscher handelte. Um den Eindruck zu vermeiden, dass

50 Die Liste der nationalen Anlaufstellen von RAXEN, die für die Organisation der Feldforschung zuständig waren, abrufbar unter: http://194.30.12.221/fraWebsite/partners_networks/research_partners/raxen/nfp/nfp_en.htm.

51 Die Leitlinien für die Befragungen sind abrufbar unter: http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/pub_asylum-seekers_en.htm. Aus zeitlichen Gründen konnten die dänischen und schwedischen Interviewer nicht an der Schulung teilnehmen.

52 Des Weiteren hatte die FRA die Beobachtung der Diskussionen der Fokusgruppen in Malta, auch in der Gewahrsamseinrichtung, geplant. Aufgrund der durch den isländischen Vulkanausbruch verursachten Flugunterbrechungen konnten die Mitarbeiter der FRA zum Zeitpunkt der Interviews jedoch nicht nach Malta reisen.

die Gespräche in einem Zusammenhang mit den nationalen Asylbehörden stehen, griff die FRA nur in Ausnahmefällen auf die Unterstützung der Dolmetscher der Asylbehörden zurück.

In den meisten Fällen nahmen die Asylbewerber nach einer (teilweise relativ langen) Erläuterung des Forschungszwecks aktiv an den Fokusgruppen teil und

beantworteten die meisten Standardfragen, die als Gesprächsleitfaden herangezogen wurden (siehe Fragen nach diesem Abschnitt). In einigen Fällen zeigten sich die Asylbewerber jedoch von den diskutierten Themen enttäuscht, da sie angesichts der praktischen Probleme im Alltag, wie beispielsweise in Bezug auf Unterbringung, Gesundheit oder Zugang zum Arbeitsmarkt, für nicht relevant befunden wurden.

Als Gesprächsleitfaden in den Fokusgruppen verwendete Fragen

A) Informationen zum Asylverfahren

- Welche Informationen über das Asylverfahren erhielten Sie?
 - Welche Organisation stellte diese Informationen bereit?
 - Überprüften Sie die erhaltenen Informationen?
 - Wenn ja: In welcher Phase des Verfahrens erfolgte die Unterrichtung?
 - Wer gab Ihnen die hilfreichsten Informationen?
 - Zu wem hatten Sie das größte Vertrauen? Aus welchen Gründen hatten Sie den Eindruck, dieser Organisation oder Person besonders vertrauen zu können?
 - Erhielten Sie Informationsblätter?
 - Wenn ja, in welcher Sprache?
 - Wenn ja, wie verständlich waren diese? Wie hilfreich waren diese Informationen für Sie, um herauszufinden, was weiterhin passiert? Wurden alle Ihre Fragen beantwortet?
- Was denken Sie, wie Sie über das Asylverfahren hätten unterrichtet werden sollen?

B) Rechtsbehelfe

Informationen über die Einlegung eines Rechtsbehelfs

- Erinnern Sie sich, wie lange es gedauert hat, bis Sie die erste Entscheidung über Ihren Asylantrag erhielten?
- Wie haben Sie von der Ablehnung Ihres Asylantrags erfahren?
 - Erhielten Sie eine schriftliche Mitteilung? Wenn ja, in welcher Sprache war das Schreiben verfasst? Wurde Ihnen das Schreiben übersetzt? Wurden Sie über Folgendes aufgeklärt:
 - Fristen für Rechtsbehelfe?
 - die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist (Berufungsbehörde)?
 - Zugang zu Rechtsberatung?
 - Wenn ja, wurden auch diese Informationen (teilweise) in eine Sprache übersetzt, die Sie verstehen?

Einlegung des Rechtsbehelfs

- Mussten Sie den Rechtsbehelf und die Nachweise in der Sprache des Aufnahmelandes vorlegen?
 - Wenn ja, wie fanden Sie Hilfe für die Erstellung des Rechtsbehelfs?
- Wie viel Zeit stand Ihnen zur Verfügung, um den Rechtsbehelf einzulegen? War dies ausreichend?
- Was waren dabei die größten Hindernisse (oder Probleme)?

Rechtsberatung

- Wer informierte Sie bei der Ablehnung über die weiteren Schritte und Anlaufstellen?
 - Hatten Sie die Unterstützung eines Rechtsanwalts für die Vorlage der erforderlichen Unterlagen?
 - Wenn ja, wie hatten Sie einen Rechtsanwalt gefunden?
 - War dies einfach oder schwierig?
 - Hatten Sie Einfluss auf die Wahl des Rechtsanwalts (unter Berücksichtigung des Geschlechts)?
 - Wer dolmetschte Ihre Gespräche mit dem Rechtsanwalt?
 - Wie zufrieden waren Sie mit Ihrem Rechtsanwalt?

Teilnahme an der Verhandlung

- Sofern Sie zu einer Verhandlung vor einem Gericht geladen wurden,⁵³ nahmen Sie den Termin wahr?
 - Hat Sie jemand zu der Verhandlung begleitet?
 - Wurden Sie von einem Rechtsanwalt oder einer Organisation unterstützt?
 - Wer zahlte die Kosten (Reise- und Unterkunftskosten)?
 - Haben Sie das Gesprochene verstanden?
 - Wurde Ihnen gestattet, selbst zu sprechen?

⁵³ Bitte achten Sie darauf, dass dem Asylbewerber bewusst ist, dass es sich hier nicht um die erstinstanzliche Anhörung, sondern um das Berufungsverfahren handelt.

Anhang 2: Statistische Daten

Tabelle A1: Die 60 wichtigsten Nationalitäten, die 2009 um internationalen Schutz nachsuchten, EU-27, nach Nationalität und Geschlechterverhältnis*

Nationalität	Zahl der Bewerber	% Antragstellerinnen	Nationalität	Zahl der Bewerber	% Antragstellerinnen
Gesamt	234 150	31,8	Staatenlose	1 705	25,2
Russische Föderation	19 985	48,9	Sudan	1 685	11,6
Somalia	17 880	33,5	Ghana	1 615	17,3
Irak	17 855	28,9	Kamerun	1 350	36,3
Afghanistan	16 805	19,5	Bosnien und Herzegowina	1 310	43,5
Kosovo**	14 235	37,4	Mali	1 180	41,9
Georgien	10 370	34,1	Kongo	1 175	43,8
Nigeria	9 330	35,9	Äthiopien	1 100	50,9
Pakistan	7 785	4,9	Moldau (Republik)	1 085	27,6
Armenien	6 835	47,2	Libanon	1 055	23,7
Türkei	6 765	21,4	Marokko	1 035	17,9
Iran (Islamische Republik)	6 290	29,4	Angola	1 035	48,8
Sri Lanka	5 905	29,0	Bulgarien	950	44,2
Bangladesch	5 640	3,5	Belarus	940	27,7
Serbien	5 285	39,6	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	925	33,5
Kongo (Demokratische Republik)	4 690	48,4	Ägypten	920	11,9
Unbekannt	4 640	46,0	Senegal	885	19,8
Arabische Republik Syrien	4 535	23,3	Ukraine	865	38,2
Guinea	4 345	31,2	Gambia	855	7,6
China	4 150	41,6	Palästinensische Gebiete	800	18,1
Eritrea	3 755	38,2	Ruanda	790	46,8
Algerien	3 130	10,7	Kasachstan	720	44,4
Aserbaidshjan	2 550	45,7	Sierra Leone	690	40,6
Indien	2 285	7,0	Slowakische Republik	640	46,9
Mongolei	1 990	47,5	Libysch-Arabische Dschamahirija	600	12,5
Vietnam	1 970	37,1	Togo	585	27,4
Côte d'Ivoire	1 875	18,7	Tunesien	570	7,9
Haiti	1 840	31,5	Kolumbien	535	40,2
Mauretanien	1 835	14,2	Usbekistan	530	39,6
Albanien	1 805	27,4	Komoren	520	28,8

Anmerkungen: * Die Daten sind auf den nächsten Fünferwert gerundet. ** Kosovo (Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen).

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), Daten vom 20. August 2010.

Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern über das Asylverfahren: Aus der Sicht der Asylbewerber
Thematischer Bericht

2011 — 43 S. — 21 x 29.7 cm

ISBN 978-92-9192-744-9

doi:10.2811/47838

Zahlreiche Informationen über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte finden Sie im Internet. Die Informationen können über die FRA-Website (fra.europa.eu) abgerufen werden.

**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen
zur Europäischen Union zu finden**

Gebührenfreie Telefonnummer *:

00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Wo erhalte ich EU-Veröffentlichungen?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union.
Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu> oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das Amtsblatt der Europäischen Union oder die Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union):

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).

Ein gerechtes Asylverfahren ist dann gegeben, wenn sich die Antragsteller und Antragstellerinnen ihrer Rechte und Pflichten bewusst sind und die verschiedenen Phasen des Asylverfahrens verstehen. Das Recht, in entscheidenden Verfahrensabschnitten informiert zu werden, bildet ein wichtiges Element für ein gerechtes Verfahren. Auf Grundlage der Befragung von nahezu 900 Asylbewerbern und Asylbewerberinnen werden in diesem Bericht die Informationen geprüft, die Asylbewerbern und Asylbewerberinnen über das Asylverfahren zur Verfügung stehen. Dabei werden insbesondere die wichtigsten Informationsquellen für Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die Art der erteilten Auskünfte und der Zeitpunkt sowie die Form der Aufklärung betrachtet. Ferner werden in diesem Bericht geschlechtsspezifische und mit Dublin-II verbundene Themen untersucht. Es werden Vorschläge zur Verbesserung der Aufklärung über das Asylverfahren gemacht. Während einige Vorschläge praktischer Natur sind, wie die Aufklärung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in einer für sie verständlichen Sprache, beziehen sich andere auf die Überprüfung oder Auslegung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Schwarzenbergplatz 11
1040 Wien
Österreich
Tel. +43 (1) 580 30 - 0
Fax +43 (1) 580 30 - 699
E-Mail: information@fra.europa.eu
fra.europa.eu
facebook.com/fundamentalrights
twitter.com/EURightsAgency

